



NATURA 2000 in Hessen



Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet
Frauenstein

FFH-Gebiet-Nummer 5624-350

Gültigkeit: ab: 2011



FFH- Gebiet:

zuständiger Landkreis: Fulda
Betreuungsforstamt: Fulda
Stadt/ Gemeinde: Kalbach
Gemarkung: Heubach, Oberkalbach, Uttrichshausen
Größe: 430 ha
NATURA 2000-Nummer: 5624-350

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete:

Verordnung des NSG „Struthwiesen bei Kalbach“: 05.12.1990
StAnz. für das Land Hessen: Band 52, 1990, S. 2874
Verordnung des NSG „Seifferts bei Oberkalbach“: 15.02.1994
StAnz. für das Land Hessen: Band 10, 1994, S. 787
Verordnung des LSG "Kinzig": 05.04.1968
StAnz. für das Land Hessen: Bd. 18, 1968, S. 733
Fachbeitrag Forst: Gunther von Lorentz
Maßnahmenplanersteller: Martin Klein
Datum der Erstellung: 22.11.2010



Inhaltsverzeichnis

1	<u>Einführung</u>	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Lage und Übersichtskarte	4
1.3	Kurzinformation	5
2	<u>Gebietsbeschreibung</u>	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	6
2.2	politische und administrative Zuständigkeiten	6
2.3	Entstehung sowie frühere und aktuelle Landnutzungsformen	6
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope	7
2.5	Bedeutung des Gebietes	9
3	<u>Leitbilder und Erhaltungsziele</u>	9
3.1	Leitbilder	9
3.2	Erhaltungsziele	10
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
3.2.2	Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	12
3.2.3	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	12
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	12
3.2.5	Erhaltungsziele NSG:	13
4	<u>Beeinträchtigungen und Störungen</u>	14
4.1	Lebensraumtypen (Anhang I)	14
4.2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	15
4.3	Sonstige Lebensräume und Arten	16
5	<u>Maßnahmenbeschreibung</u>	17
5.1	Erhaltungsmaßnahmen für Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3)	18
5.2	Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentyp 5)	32
5.3	Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)	34
6	<u>Auszug aus dem Planungsjournal</u>	36
7	<u>Literatur</u>	39
8	<u>Anhang</u>	40



1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet „Frauenstein“ weist schutzwürdige Lebensräume und Arten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Damit die Erhaltung dieser Lebensräume und Arten sichergestellt werden kann, wurden das Gebiet „Frauenstein“ als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet, Nummer 5624-350, in dem europäisch vernetzten Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ verankert. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat die „gemeinschaftliche Bedeutung“ (Artikel 4, FFH-Richtlinie) des Gebietes „Frauenstein“ bestätigt.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, Maßnahmen zu erarbeiten, die geeignet sind, die Lebensraumtypen und Arten des jeweiligen Gebietes zu erhalten und zu entwickeln. In Hessen wird für jedes FFH-Gebiet ein Bewirtschaftungsplan, auch Managementplan genannt, aufgestellt. Dieser ist modular zusammengesetzt und besteht aus:

- FFH-Grunddatenerhebung (FFH-GDE)
- mittelfristigem Maßnahmenplan (FFH-MMP)
- ggf. weiteren Planwerken

Der vorliegende mittelfristige Maßnahmenplan ist ein Fachgutachten. Es sind darin die Inhalte der FFH-Grunddatenerhebung verkürzt dargestellt sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung (Gebietspotenzial) des gemeldeten Schutzgebietes aufgeführt.

Der mittelfristige Maßnahmenplan ist Grundlage für die Umsetzung. U.a. sollen für die Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (HIAP) auf freiwilliger Basis Verträge abgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Frauenstein“ umfasst die beiden Naturschutzgebiete „Struthwiesen bei Kalbach“ und „Seifferts bei Oberkalbach“. Der mittelfristige Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Fall die bisher gültigen Rahmenpflegepläne der NSG.

Des Weiteren liegt das FFH-Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes "Frauenstein".

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet ist 430 ha groß und liegt zwischen den Ortslagen Heubach, Oberkalbach und Utrichshausen in der Gemeinde Kalbach. Es besteht aus 2 Teilflächen, dem Naturschutzgebieten „Struthwiesen bei Kalbach“ und dem NSG „Seifferts bei Oberkalbach“ mit dem südlich angrenzenden, größeren Bereich um den Frauenstein.

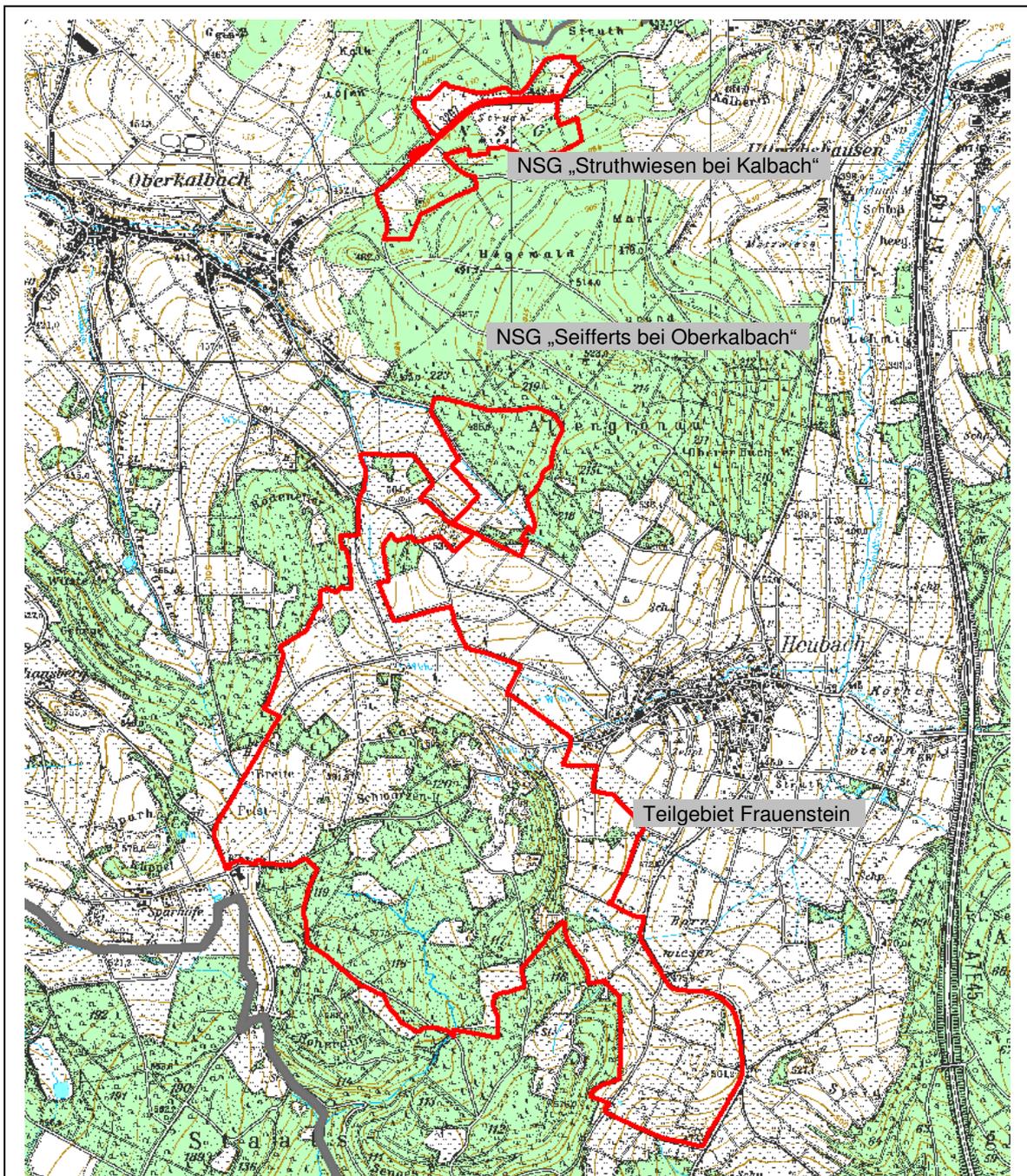
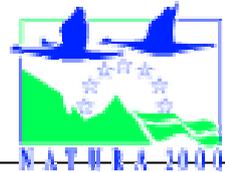
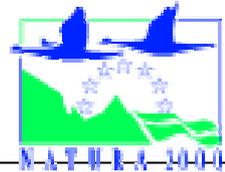


Abb. 1: Lage des Gebietes (Ausschnitt aus TK 25.000)



1.3 Kurzinformation

Landkreis:	Fulda
Gemeinde / Gemarkung:	Kalbach / Heubach, Oberkalbach, Uttrichshausen
Örtliche Zuständigkeit:	Landkreis Fulda
	Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde
Naturraum:	Vorder- und Kuppenrhön (353) im osthessischen Bergland (D 47)
Höhe über NN:	430 - 595 m
Geologie:	Mittlerer Buntsandstein und olivinbasaltische Gesteine
Größe:	430 ha
Schutzstatus:	NSG „Struthwiesen bei Kalbach“, ausgewiesen seit 1990 NSG „Seifferts bei Oberkalbach“, ausgewiesen seit 1994 LSG „Kinzig“, ausgewiesen seit 1968
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamnions oder Hydrocharitions 0,0176 ha Wertstufe B</p> <p>*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen 2,0889 ha Wertstufe A, B, C</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiese 17,9365 ha Wertstufe B, C</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald 7,1444 ha Wertstufe B, C</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald 30,8623 ha Wertstufe B, C</p> <p>*91D1 Birken-Moorwald 3,3007 ha Wertstufe B, C</p> <p>*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 5,4880 ha Wertstufe B, C</p>
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH - Richtlinie	Maculinea nausithous: D
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH - Richtlinie	---
Vogelarten Anhang I VS-RL (nur bei Vogelschutzgebieten)	---



2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Komplex aus Laubwald und Bergmähwiesen mit naturnahen Feuchtwiesenbeständen, kleinflächigen Borstgrasrasen, rudimentären Waldbinsensümpfen und feuchten Hochstaudenfluren. Besondere Schutzwürdigkeit kommt hierbei dem Feuchtbiotop-Komplex mit Moorbirkenwald, Kleinseggensümpfen und Bergmähwiesen zu. Wertbestimmend sind zudem eine Vielzahl von seltenen bzw. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Ziele für dieses Gebiet sind Erhalt und Entwicklung der artenreichen Wiesengesellschaften und naturnahen Feuchtwaldbereiche. Als Maßnahmen werden die Entfernung von Nadelholzbeständen, Extensivierung der Grünlandnutzung Mahd und eine evtl. Nachbeweidung durch Schafe aufgeführt.

2.2 politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Fulda, in der Gemeinde Kalbach, in den Gemarkungen Heubach, Oberkalbach und Uttrichshausen. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel.

Die Zuständigkeit für die mittelfristige Maßnahmenplanung, den jährlichen Maßnahmenplan und die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Fachdienst Natur und Landschaft des Landkreises Fulda. Für den forstlichen Fachplan zu dieser Maßnahmenplanung und dessen Umsetzung ist das Forstamt Fulda zuständig.

2.3 Entstehung sowie frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Auf dem Schutzwürdigkeitsgutachten von BREHM und GREGOR (1989) beruhend, wurde der nördliche Bereich „Struthwiesen“ am 5.12.1990 unter der Bezeichnung „Struthwiesen bei Kalbach“ durch das Regierungspräsidium Kassel zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemäß dem Schutzziel des Erhalts der artenreichen Wiesengesellschaften und naturnahen Feuchtwaldbereichen wurde ebenfalls von BREHM (1992) der Pflegeplan für den Zeitraum 1993 bis 2003 erstellt.

Auf dem Schutzwürdigkeitsgutachten von NECKERMANN & ACHTERHOLT (1992) beruhend, wurde ein Teil des südlichen Teilgebietes „Frauenstein“ am 7.03.1994 unter dem Namen „Seifferts bei Oberkalbach“ durch das Regierungspräsidium Kassel zum Naturschutzgebiet erklärt. Schutzziel war der Erhalt des naturnahen Birken-Moorwaldes sowie des angrenzenden feuchten Birken-Eichenwaldes und der Feuchtbrache. Erforderliche Maßnahmen wurden von NECKERMANN & ACHTERHOLT (1994) in einem Pflegeplan für den Zeitraum 1995 bis 2005 erarbeitet.

Struthwiesen

Die zentralen Grünflächen in der Muldenlage werden wohl seit jeher als Grünland genutzt, die Randbereiche als Wald. Der Zuschnitt der Flurstücke lässt vermuten, dass vor einigen Jahrzehnten Grünlandflächen aufgeforstet oder der Sukzession überlassen worden sind. Im Zeitraum nach der Unterschutzstellung hat sich das Gebiet nochmals stark verändert. In Folge von Pflegerückständen sind die im Schutzwürdigkeitsgutachten von BREHM und GREGOR (1989) festgestellten randlichen Feuchtstandorte verbracht. Somit waren die dort damals festgestellten Kleinseggenrasen mit seltenen Arten wie z. B. *Carex pulicaris* im Jahre 2002 nicht mehr nachzuweisen. Vormalige Goldhaferwiesen über mageren Braunerden haben sich



hingegen vielfach zu artenreichen Borstgrasrasen mit vereinzelt sehr guter Ausprägung entwickelt.

Frauenstein

In dem Offenland hat die Grünlandnutzung gegenüber der Ackernutzung immer Vorrang gehabt. Vermutlich wurde das Grünland auch in der Vergangenheit überwiegend als Mähweide genutzt.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Biotoptypen des FFH-Gebietes „Frauenstein“ (Biotoptypenschlüssel der Hessischen Biotopkartierung)

Biotoptypen	Bezeichnung	Fläche [ha]
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	47,82
01.120	Bodensaure Buchenwälder	2,61
01.150	Eichenwälder	0,64
01.162	Sonstige Edellaubwälder	0,15
01.173	Bachauenwälder	5,09
01.174	Bruch- und Sumpfwälder	18,19
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	10,3
01.220	Sonstige Nadelwälder	57,23
01.300	Mischwälder	21,92
01.400	Schlagfluren und Vorwald	10,77
01.500	Waldränder	0,07
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	8,95
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	3,92
02.300	Gebietsfremde Gehölze	0,99
02.500	Baumreihen und Alleen	1,94
03.000	Streuobst	0,15
04.113	Helokrenen und Quellfluren	0,41
04.120	Gefasste Quellen	0,002
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	1,03
04.420	Teiche	0,01
04.440	Bagger- und Abgrabungsgewässer	0,11
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	3,91
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	37,07
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	153,63
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	17,67
06.300	Übrige Grünlandbestände	6,55
06.540	Borstgrasrasen	2,09
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,46
09.300	Ausdauernde Standorte warm-trockener Standorte	0,09
11.140	Intensiväcker	6,54



12.100	Nutzgarten/ Bauerngarten	0,04
14.400	Sonstige bauliche Anlage und sonstige Einzelgebäude	0,05
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	0,02
14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand, Bienenstöcke usw.)	0,10
14.510	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,44
14.520	Unbefestigter Weg	2,91
14.530	Straße	4,38
14.540	Parkplatz	0,02
14.580	Lagerplatz	0,32
14.700	Abfallentsorgungsanlage, Deponie, Aufschüttung	0,03
99.041	Graben, Mühlgraben	0,66
99.101	Vegetationsfreie Fläche (offener Boden, offenen Schlamm-, Sand-, Kies-, Felsfläche)	0,02
Gesamt		429,302

Tabelle 1: Flächenzusammenstellung der Biotoptypen ermittelt aus Natureg

Kontaktbiotope des FFH-Gebietes „Frauenstein“

(Biotoptypenschlüssel der Hessischen Biotopkartierung); + positiver Einfluss, - negativer Einfluss, 0 ohne Einfluss

Biotoptypen	Bezeichnung	Einfluss
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	+
01.120	Bodensaure Buchenwälder	+
01.173	Bachauenwälder	+
01.174	Bruch- und Sumpfwälder	+
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	- / 0 / +
01.220	Sonstige Nadelwälder	- / 0
01.300	Mischwälder	0
01.400	Schlagfluren und Vorwald	0
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0 / +
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	+
02.300	Gebietsfremde Gehölze	-
02.500	Baumreihen und Alleen	0 / +
03.000	Streuobst	+
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	+
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	+
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	0 / -
06.300	Übrige Grünlandbestände	0 / -
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0
11.140	Intensiväcker	-



12.100	Nutzgarten/ Bauerngarten	-
14.100	Siedlungsfläche	-
14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Strommasten, Wasserbehälter)	-
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzelstehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	-
14.440	Touristisch bedeutsame Gebäude (Gaststätten, Hotels, erschlossene Burgen, Aussichtstürme, usw.)	-
14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand, Bienenstöcke usw.)	0 / -
14.500	Verkehrsflächen	-
14.510	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	-
14.520	Unbefestigter Weg	0 / -
14.530	Straße	-
14.540	Parkplatz	-
14.580	Lagerplatz	-
99.041	Graben, Mühlgraben	-

Tabelle 2: Kontaktbiotoptypen und deren Einfluss auf das FFH-Gebiet

Negative Einflüsse auf das FFH-Gebiet gehen vor allem von den Straßen aus. Die Wirkfaktoren sind dabei Lärm, Abgase, Streusalz und Tierverluste durch Überfahren. Die Intensität der Wirkung ist dem Verkehrsaufkommen entsprechend eher gering.

Die zahlreichen Nadelforste im und um das Gebiet herum können durch Einwehung von Nadelstreu, fehlende Waldmäntel und Samenanflug ebenfalls negative Auswirkungen auf die schutzwürdigen Lebensräume des FFH-Gebietes entwickeln.

2.5 Bedeutung des Gebietes

Im Standarddatenbogen zur FFH-Gebietsmeldung wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

„Komplex aus Laubwald und Bergmähwiesen mit naturnahen Feuchtwaldbeständen, kleinflächigen Borstgrasrasen und rudimentärem Waldbinsensumpf und feuchten Hochstaudenfluren“.

Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt dem FFH-Gebiet Frauenstein durch die drei prioritären Lebensraumtypen „Artenreiche montane Borstgrasrasen“, „Birken-Moorwald“ und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“, sowie den Kleinseggensümpfen und etlichen „Mageren Flachland-Mähwiesen“ mit einer Vielzahl an seltenen bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu.

Die im Standarddatenbogen genannten Bergmähwiesen wurden in der Grunddatenerhebung letztlich als Flachlandmähwiesen eingestuft.

3 Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

FFH-Gebiet

Leitbild ist im Offenland ein standörtlich bedingtes Mosaik der Lebensraumtypen artenreiche Borstgrasrasen in feuchter, frischer sowie eher trockener Ausprägung (LRT *6230) mit



orchideenreichen Feuchtwiesen und Erlen-Eschensäumen an den Bächen und Gräben. Die mageren Frischgrünlandbestände werden gemäht und zum Teil extensiv nachbeweidet. Den artenreichen Borstgrasrasen (LRT 6230) ist Priorität gegenüber den Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) einzuräumen.

Das Leitbild für den Laubwald ist ein naturnaher, alt- und totholzreicher Buchen- bzw. Buchenmischwald. Die Buchenwälder sind von strukturreichen Wiesen durchsetzt, die extensiv genutzt und möglichst erhalten werden. Die Moorbirkenwälder sind naturnah, totholz- und moosreich, ebenso die naturnahen, forstlich nicht genutzten Erlen-Brüche. Ferner sind sie frei von nicht lebensraumtypischen Arten und stocken auf feuchten bis nassen, nährstoffarmen Böden.

Leitbilder NSG

Die Leitbilder für die Naturschutzgebiete „Struthwiesen“ und „Seifferts“ entsprechen den, unter § 2 der Schutzgebietsverordnungen aufgeführten, Schutzziele. Diese sind mit den Zielen aus den Pflege- und Entwicklungsplänen unter Punkt 3.2.5 aufgeführt.

3.2 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden sowohl in der Natura 2000-Verordnung vom 16.01.2008 als auch in der Grunddatenerhebung und in den Rahmenpflegeplänen der Naturschutzgebiete festgelegt.

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten



***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

***91D0 Birken-Moorwälder**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung des bestandsprägenden Wasserhaushalts

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen



3.2.2 Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2007	Erhaltungszustand SOLL 2013	Erhaltungszustand SOLL 2019	Erhaltungszustand SOLL 2025
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,0176	B	B	B	B
*6230	Artenreiche, montane Borstgrasrasen	0,2790	A	A	A	A
		1,0880	B	B	B	B
		0,7218	C	C	B	B
6510	magere Flachland-Mähwiesen	7,2748	B	B	B	B
		10,6617	C	C	B	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	1,1229	B	B	B	B
		6,0215	C	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	8,8818	B	B	B	B
		21,9804	C	C	B	B
*91D1	Birken-Moorwald	3,0874	B	B	B	B
		0,2133	C	C	C	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	3,4449	B	B	B	B
		2,0431	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung
Tabelle 3: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH – Lebensraumtypen

3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Da das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nicht signifikant ist, entfällt die Formulierung von Erhaltungszielen für diese Art.

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

(aus GDE, 5.1 bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen)



In der Grunddatenerhebung werden bemerkenswerte Biotoptypen und Arten genannt, die zwar nicht FFH-relevant sind, deren naturschutzfachlicher Wert aber trotzdem hoch einzustufen ist und die durch geeignete Nutzung bzw. Pflege zu erhalten und zu fördern sind.

Im Einzelnen sind folgende Bereiche aufgeführt:

- gut ausgeprägte magere Feuchtwiesen der Verbände Calthion und Juncion, reich an *Dactylorhiza majalis* (NSG Struthwiesen)
- Feuchtwiesen, reich an *Dactylorhiza majalis* und Vorkommen von *Procllossiana eunomina* (Randring-Perlmutterfalter) (Teilgebiete Seifferts und Frauenstein)
- Bereiche mit Erlenbruch- und Erlensumpfwald (Teilgebiet Frauenstein)
- Erlen-Birken.Sumpfwald, südlich Heubach
- Erlenbruch mit hohem Anteil an Moor-Birke (NSG Struthwiesen)
- flächig ausgebildete Helokrene mit Quellflur (in Waldwiese im Teilgebiet Frauenstein)

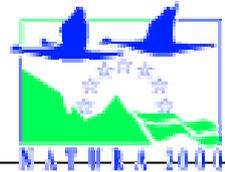
3.2.5 Erhaltungsziele NSG:

NSG Struthwiesen

- Erhalt der artenreichen Wiesengesellschaften mit zum Teil sehr seltenen Pflanzenarten
- Sicherung der naturnahen Feuchtwaldbereiche
- extensive Nutzung der Wiesen
- Pflege der Brachflächen
- Umwandlung der Nadelholzbestände in naturnahen, standortgerechten Laubwald

NSG Seifferts

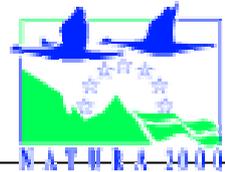
- Erhalt des naturnahen Moor-Birkenwaldes und der umgebenden feuchten Birken-Eichenwälder;
- Erhalt und Entwicklung der faunistisch wertvollen Feuchtwiesen und Feuchtbrachen
- Schutz und Entwicklung der seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume
- Renaturierung des Fennbaches



4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Anhang I)

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	⇒ mittelfristige Verlandungstendenz	keine bekannt
*6230	Artenreiche, montane Borstgrasrasen	⇒ Verbrachung und damit zusammenhängende Artenverarmung ⇒ Verbuschung ⇒ Ablagerungen (u.a. Bauschutt) ⇒ Einwanderung von Lupinen (Struthwiesen)	keine bekannt
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	⇒ zu intensive Beweidung (Trittschäden, Verschiebung des Artenspektrums) ⇒ Pfliegerückstand / unregelmäßige Nutzung ⇒ Nutzungsintensivierung mit Aufdüngung der Standorte ⇒ Beweidung generell ⇒ Einwanderung von Lupinen	keine bekannt
9110	Hainsimsen-Buchenwald	⇒ Geringer Totholzanteil Veränderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung und Erhöhung des Nadelbaumanteils	keine bekannt
9130	Waldmeister-Buchenwald	⇒ Geringer Totholzanteil Veränderung der natürlichen	keine bekannt

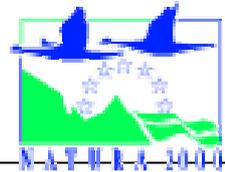


		Baumartenzusammensetzung und Erhöhung des Nadelbaumanteils	
*91D1	Birken-Moorwald	⇒ Bestände sehr kleinflächig	
		⇒ Zu hoher Anteil nicht standortgerechter Nadelhölzer	⇒ Naturverjüngung aus den umliegenden Nadelholzbeständen
		⇒ Fichtenverjüngung	
		⇒ Veränderung des Wasserhaushaltes (Austrocknung)	⇒ Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse außerhalb des Gebietes
		⇒ anthropogene Bodenveränderungen	
		⇒ Entwässerung durch Gräben	
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	⇒ geringe Anzahl Fichten in einem der Bestände	
		⇒ geringe Größe der Bestände	
		⇒ vereinzelt Vorkommen von Pappeln u. anderen nicht lebensraumtypischen Baumarten	⇒ Negative Auswirkungen ausgehend von den angrenzenden Fichtenforsten
		⇒ Holzlager	
		⇒ Beweidung in den Beständen	

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen

4.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

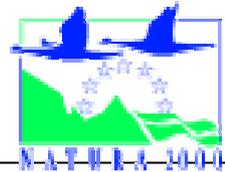
Da das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nicht signifikant ist, entfällt die weitere Bearbeitung für diese Art.



4.3 Sonstige Lebensräume und Arten

Lebensräume und Arten	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Feuchtwiesen (NSG Struthwiesen) Dactylorhiza majalis, Procllossiana eunomina (Randring-Perlmutterfalter)	⇒ Nutzungsaufgabe ⇒ falsche Nutzung (Beweidung)	keine bekannt
Erlenbruch- und Erlensumpfwald Erlen-Birken.Sumpfwald, Erlenbruch mit hohem Anteil an Moor-Birke (NSG Struthwiesen)	⇒ Veränderung des Wasserhaushaltes ⇒ nicht nachhaltige Nutzung	keine bekannt
flächig ausgebildete Helokrene mit Quellflur (in Waldwiese im Teilgebiet Frauenstein)	⇒ Nutzungsaufgabe	keine bekannt

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten



5 Maßnahmenbeschreibung

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes, einer Art bzw. deren Habitat notwendig sind.

Dazu gehören:

- Maßnahmen, die zur Erhaltung einer gleich bleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumes oder einer Art führen.
- Maßnahmen, die zur Aufwertung der Wertstufe C zur Wertstufe B eines Lebensraumes oder einer Art führen.

Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Maßnahmen, die zur Entwicklung von der Wertstufe B zur Wertstufe A eines Lebensraumes oder einer Art führen.
- Maßnahmen, die zur Umwandlung von nicht LRT-Flächen in zusätzliche LRT-Flächen führen.
- Maßnahmen, die zusätzliche Habitate für Anhang II-Arten herstellen oder
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Habitatqualität für diese Arten mit Erhaltungszustand A oder B führen.

Alle Maßnahmen sind in den Karten im Anhang dargestellt. Einzelne Maßnahmen werden im Text zusätzlich mit Kartenausschnitten erläutert.

Entsprechend des Leitfadens (Stand: 30.03.2006) werden 6 Maßnahmentypen unterschieden:

- Maßnahmentyp 1 Beibehaltung der Nutzung außerhalb der LRT
- Maßnahmentyp 2 Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen
- Maßnahmentyp 3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (C > B)
- Maßnahmentyp 4 Maßnahmen zur Entwicklung von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)
- Maßnahmentyp 5 Entwicklungsmaßnahmen von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen für Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I
- Maßnahmentyp 6 Weitere Maßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen für Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3)

Offenland-Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Im Planungsraum wurden mehrere Amphibienteiche in einer Grünlandbrache angelegt. Durch Verlandung mit der Ausbildung einer entsprechenden Vegetation sind zwei davon dem genannten LRT zuzuordnen. Durch eine weitere Verlandung würde sich diese Vegetation so verändern, dass die Gewässer nicht mehr dem LRT entsprechen.

Daher ist eine regelmäßige Kontrolle des Verlandungsprozesse ca. alle 3 Jahre nötig. Bei Bedarf sind die Teiche zu räumen. (Hinsichtlich der durch eine mögliche Räumung eintretenden Beeinträchtigungen ist der Erhalt dieses LRT auch durch die

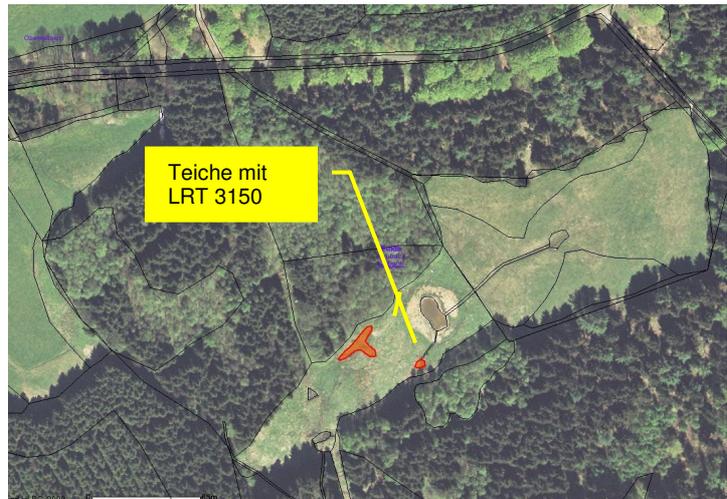


Abb. 2: Teiche mit LRT 3150

Anlage neuer Kleingewässer möglich - s. Pkt. 5.2 Entwicklungsmaßnahmen)

***6230 Artenreiche, montane Borstgrasrasen**
6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Generell sollen die Borstgrasrasen und Flachlandmähwiesen im FFH-Gebiet ein- bis zweimal jährlich gemäht werden (i.d.R. ab Mitte Juni und im August). Das Mähgut muss abtransportiert werden. Eine Nachweide durch Rinder ist möglich. Im Ausnahmefall wäre auf Borstgrasrasenflächen eine reine Beweidung über einen befristeten Zeitraum möglich. Dies würde jedoch eine regelmäßige Überprüfung des Vegetationszustandes erfordern.

Bei einem Zielkonflikt zwischen den LRT Borstgrasrasen und Flachlandmähwiese ist dem prioritären LRT Borstgrasrasen Vorrang einzuräumen.

In einem Teilbereich im NSG Struthwiesen ist zum Schutz besonderer Arten (z. B. Orchideen) eine abweichende Bewirtschaftung vorgesehen: Die Flächen sind durch Mahd Anfang Juli und Nachbeweidung mit Schafen zu nutzen

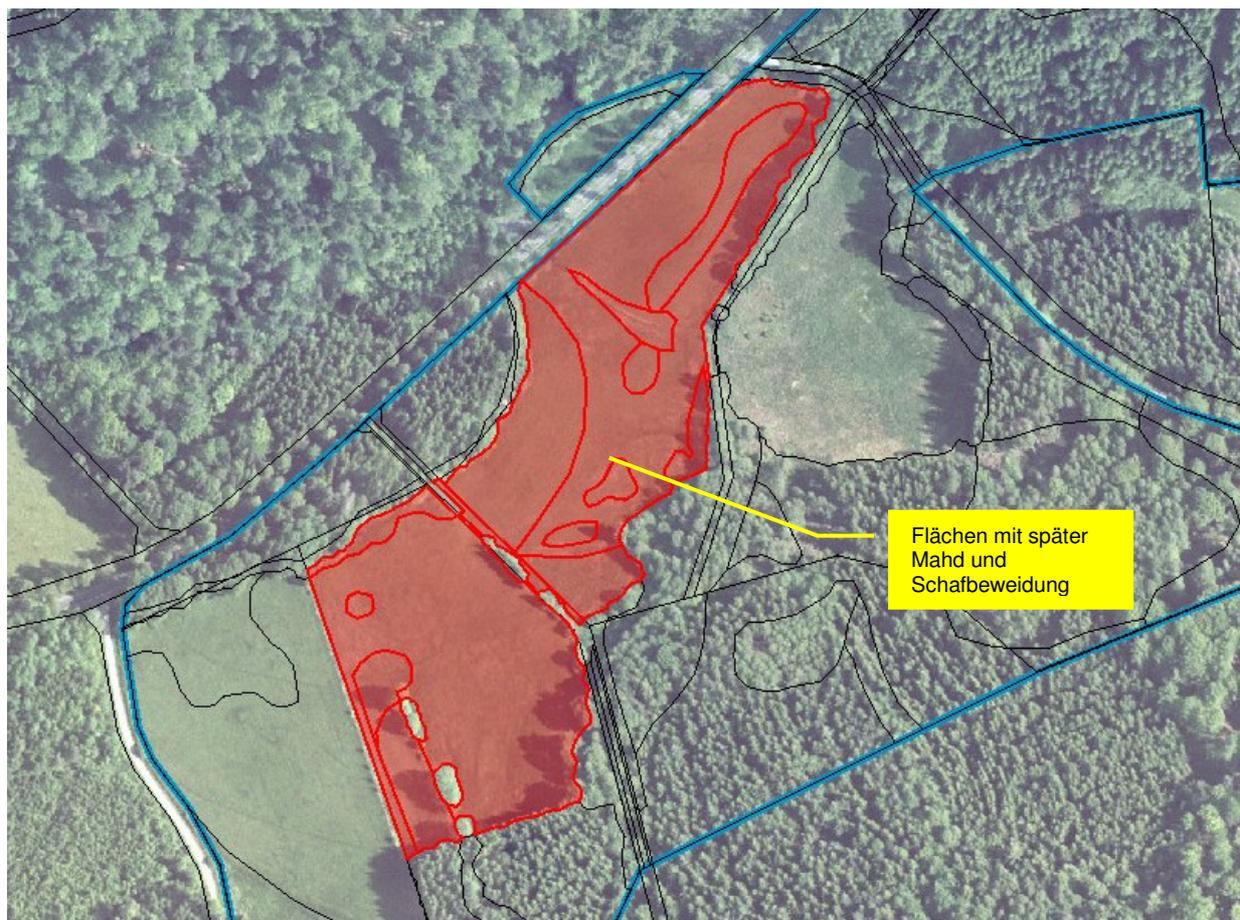


Abb. 3: NSG Struthwiesen, Flächen mit später Mahd und Schafbeweidung

Zwei kleinere Borstgrasrasenflächen im NSG Struthwiesen werden seit einigen Jahren nicht mehr genutzt. Sie liegen am Waldrand angrenzend an einen Nassbrachebereich und sind bereits stark entwertet.

Eine Bewirtschaftung der Flächen scheidet aufgrund ihrer Lage und des Zuschnitts aus. Eine Erhaltung wäre nur durch eine dauerhafte Pflege mittels Handmahd mit Freischneider und Abtransport des Mähguts (Vorschlag der GDE), zu erreichen. Der Aufwand erscheint jedoch im Verhältnis zum Nutzen sehr hoch, zumal der LRT fast nicht mehr vorhanden ist, so dass für diese Flächen keine Maßnahmen vorgesehen werden.

Die vorhandenen Ablagerungen (Bauschutt, Erdaushub, Abfall - vergleiche GDE) in diesem Bereich sind aber auf jeden Fall zu entfernen.

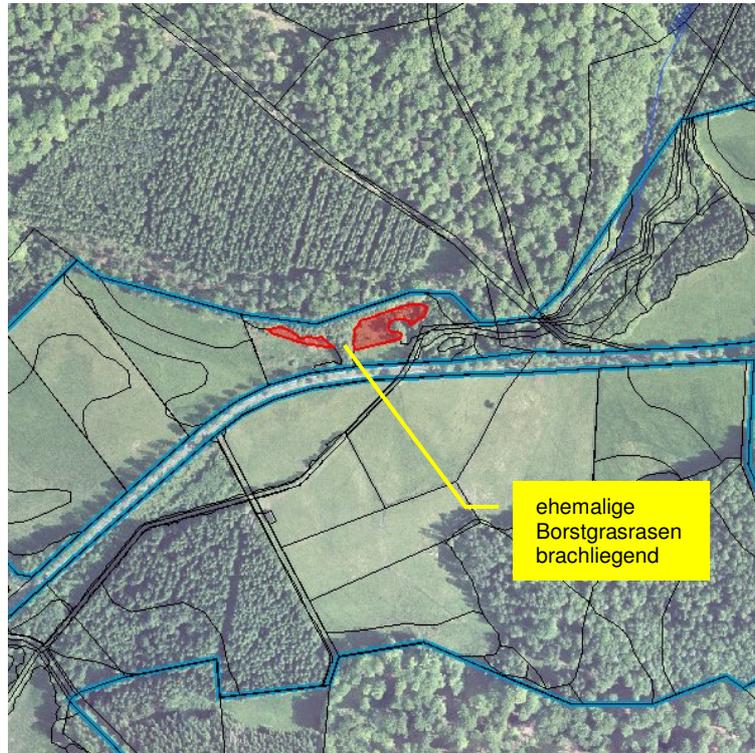


Abb. 4: ehem. Borstgrasrasen, brachliegend

Wald-Lebensraumtypen:

LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwald

Die Daten der GDE zu diesem Lebensraumtyp basieren auf einer automatisierten Auswertung der Forsteinrichtungsdaten durch die FENA. Dabei sind die Baumartenanteile, die Bestandeschichtung, das Alter, die Beeinträchtigung durch LRT-fremde Baumarten und zum Teil vorhandene Totholzanteile mit in die Bewertung eingeflossen. Nur 7,1 ha des FFH Gebietes, das sind 1,66 % der Gesamtfläche, sind nach diesen Kriterien als Hainsimsen- Buchenwald ausgewiesen. Davon befinden sich 1,1 ha in einem günstigen Erhaltungszustand und 6,0 ha, das sind 84% der Lebensraumtypenfläche, in dem ungünstigen Erhaltungszustand C!

Für den in Abbildung 5 dargestellten im günstigen EHZ- B befindlichen Hainsimsen- Buchenwald sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Die Buchen in Abt. 2719 B5 sind 170 - 190 Jahre alt und stocken auf zwei Teilflächen (siehe Foto 1 u. 2 im Anhang) die durch die Waldwiese 2719 a getrennt werden. Der Bestand ist recht strukturreich und insgesamt mit 0,8 ha als einzigste Altholzinsel im Bereich Frauenstein ausgewiesen. Die Zerfallsphase hat begonnen, und es ist bereits ein überdurchschnittlicher Anteil von stehendem und liegendem Totholz vorzufinden. Die Buchen stehen gem. des Altholzinsel- Erlasses GE Nr. 1/2000 v. 17.01.2000 unter Prozessschutz und der Anteil an starkem Totholz wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

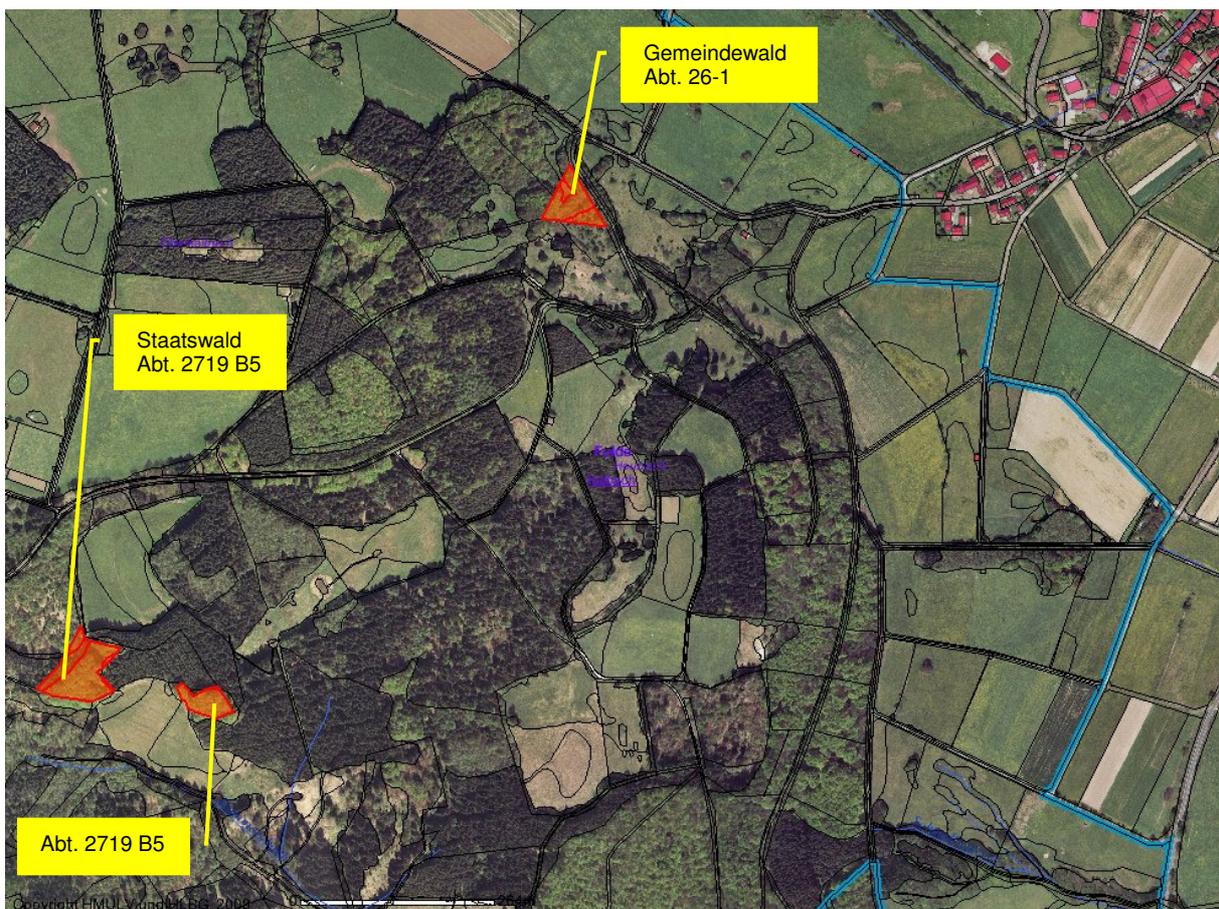


Abb. 5: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Hainsimsen- Buchenwald - Erhaltungszustand B

Auch die Abt. 26-1 des Gemeindewaldes Kalbach ist laut GDE als Buchen LRT 9110 eingestuft.

Hier stimmt jedoch die Ableitung von LRT und Wertstufe aus der Forsteinrichtung nicht mit der Realität überein. Diese Einschätzung wird auch durch die Biotoptypenkarte der GDE gestützt, laut der sich auf der Fläche drei Biotoptypen (Hess. Biotopkartierung) befinden:

- 01.110 Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
- 01.400 Schlagfluren und Vorwald
- 06.300 Übrige Grünlandbestände

Die Fläche lässt sich eher als lückiger Waldrandbereich charakterisieren, der in Teilen durch Rinderbeweidung landwirtschaftlich genutzt wird. Der als Schlagflur eingestufte Anteil stellt sich vor Ort als stark verbuschte Hutung dar.

Eine Maßnahme erscheint in diesem Bereich nicht notwendig.

Damit sich der Erhaltungszustand des in Abbildung 6 dargestellten 6,0 ha großen Hainsimsen-Buchenwald LRT mittelfristig von C > B verbessert, müssen folgende waldbauliche Maßnahmen ergriffen werden:

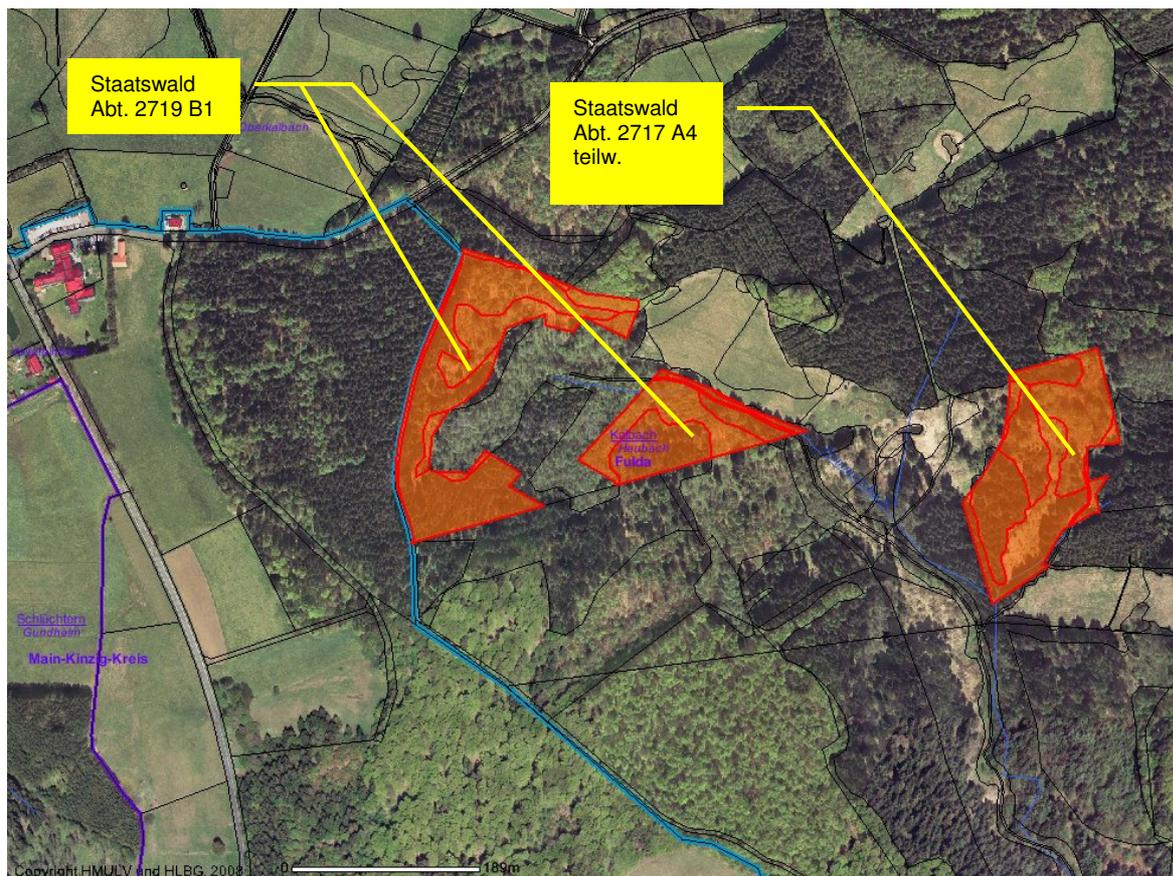


Abb. 6: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Hainsimsen- Buchenwald - Erhaltungszustand C

Abt. 2719 B1: Förderung der Buche und deren Mischbaumarten Erle, Bergahorn, Birke bei den zukünftigen Läuterungen bzw. Durchforstungen. Weitere Reduzierung der LRT-fremden



Fichte im Haupt- und Oberstand und Aufbau einer stufigen und stabilen Bestandesstruktur (siehe Foto 3). Bereits jetzt Auswahl und Markierung von „Fakultativen Habitatbäumen“ wie z.B. Bäumen mit besonderen Wuchsformen, Pilzkonsolen oder mit offenen, tiefen Stammrissen oder Rindentaschen als potentielle Fledermausquartiere. Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzes durch bewusstes Belassen von Stamm- u. Kronenholz im Bestand soweit dies der Forstschutz zulässt.

Schutz des östl. gelegenen Erlensumpfwaldes entlang des Hammersbaches und Aufbau eines funktionsgerechten Waldrandes entlang der Waldwiese (2719 a).

Abt. 2717 A4: Die ehemals mit Fichte bestockte Fläche wurde im Laufe der letzten 25 Jahre mit Buche, Ahorn und Erle ausgepflanzt. Zusätzlich ist einzeln- gruppenweise Birken- und Fichtennaturverjüngung vorhanden. Die lebensraumtypischen Baumarten sind weiter zu pflegen, vorhandene flächige Fehlstellen (siehe Foto 4) sollten auf Grund des wechselfeuchten Standortes mit Erle nachgebessert werden. Die wenigen, aus dem Vorbestand erhaltenen ca. 95 Jahre alten Buchen sind als potentielle Habitatbäume auf der Fläche zu belassen. Der südliche Bestandesrand, der gleichzeitig an einen Seitenarm des Hammersbaches und an die Waldwiese (2717 b) angrenzt, ist zu einem strukturreichen Waldrand herauszupflegen.

LRT 9130 Waldmeister- Buchenwald

Die Auswahl der Bestände und deren Einstufung in die Wertstufen erfolgte erneut gemäß den Vorgaben des Bewertungsschemas der FENA. Dabei sind wie bereits beim Hainsimsen-Buchenwald die Baumartenanteile, die Bestandesschichtung, das Alter und als Beeinträchtigung der Anteil der LRT- fremden Baumarten mit in die Bewertung eingeflossen. Insgesamt sind 30,9 ha des FFH Gebietes, das sind 7,17 % der Gesamtfläche, nach diesen Kriterien als Waldmeister- Buchenwald ausgewiesen. Davon befinden sich 8,9 ha in einem günstigen Erhaltungszustand und rund 22 ha, das sind 71% der Lebensraumtypenfläche, in einem ungünstigen Erhaltungszustand!

Die betroffenen Standorte sind fast alle mittel- tiefgründig und weisen frische, eutrophe Bodenverhältnisse auf. Bedingt durch ihr Alter > 80 Jahre, einer zweischichtigen Bestandesstruktur bzw. eines geringen Nadelholzanteiles < 20 % weisen folgende Bestände (siehe Abbildungen 7 u. 8) den günstigen Erhaltungszustand B auf:

Abt. 2718 A1: Als Erhaltungsmaßnahme sollten bei den kommenden Durchforstungen die stark von der Buche bedrängten Mischbaumarten Esche, Ahorn, Kirsche und Erle gefördert werden. Die durch den Buchen Zwischen- u. Unterstand bedingte Zweischichtigkeit des Bestandes ist zu erhalten. Die kleinflächige, einzel-, bzw. truppweise Einmischung der Fichte ist als unproblematisch anzusehen (siehe Foto 7).

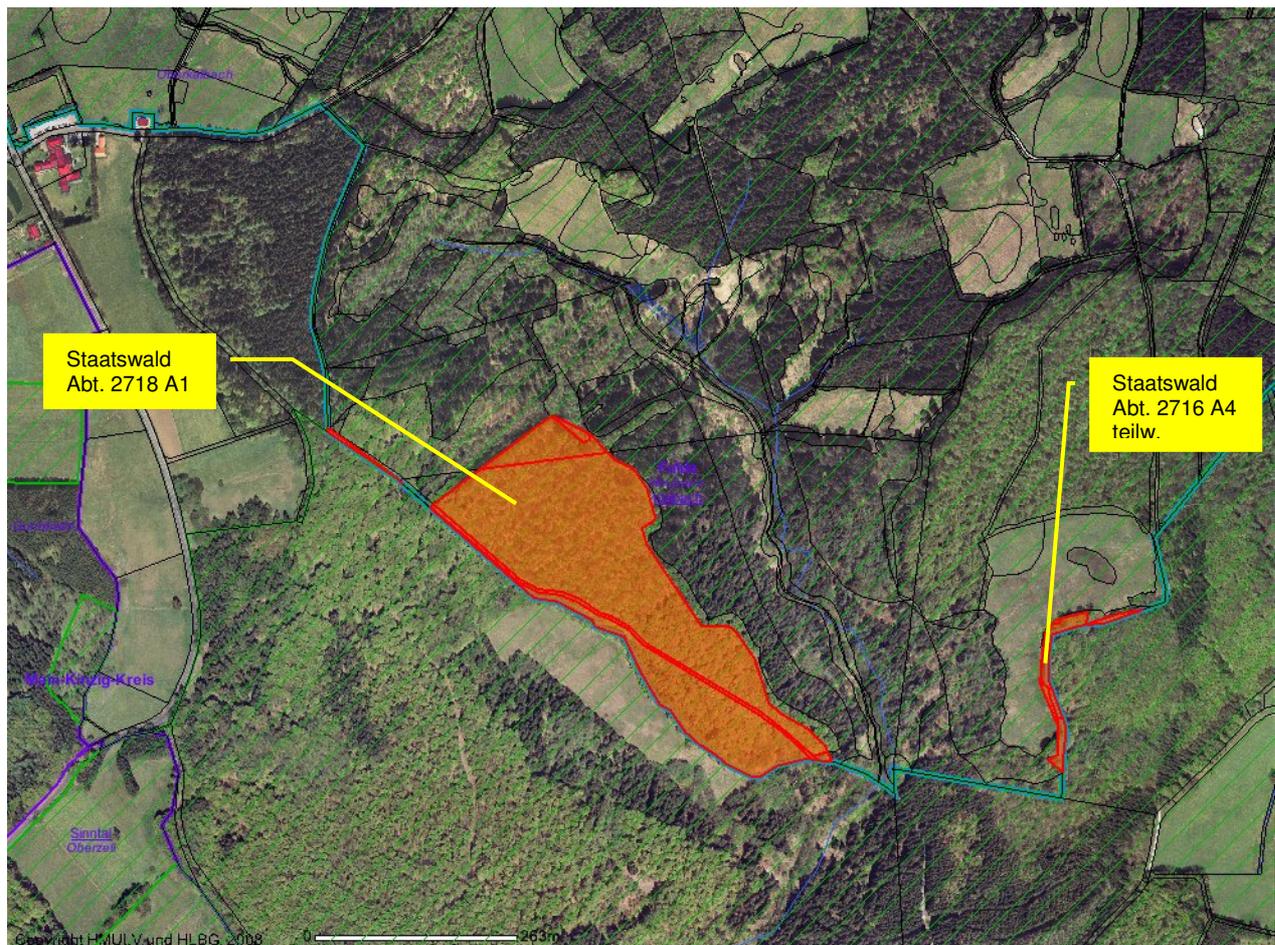


Abb. 7: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Waldmeister- Buchenwald - Erhaltungszustand B

Abt. 2716 A4: Nur der Saumbereich der an die Waldwiese 2716 a angrenzt ist als LRT Waldmeister- Buchenwald ausgewiesen. Der Waldrand ist zu erhalten und in seiner Tiefe möglichst auszudehnen.

Abt. 2720 D1: In der betroffenen Fläche befindet sich ein würfelförmiger Doloritblock, der als natürlicher Grenzstein die heutigen Gemarkungen Heubach und Oberkalbach trennt. Da dieser Stein wahrscheinlich in vorchristlicher Zeit kultischen Zwecken diente und später auch als Taufstein genutzt wurde, ist er als landschaftsprägendes Bodendenkmal "Frauenstein" ausgewiesen (siehe Foto 5). Einzelne rund 130 Jahre alte Buchen sind teilweise Bestandteil des Naturdenkmals und unter Beachtung der Verkehrssicherheit zu erhalten! Ferner könnte der angrenzende 0,2 ha große, 177- jährige Buchentholzrest (siehe Foto 6) als Altholzinsel in das zukünftige Kernflächen-Konzept des Forstamtes Fulda mit eingebunden werden.

Die von der Einrichtung geplante Auspflanzung mit Fichte bzw. Douglasie auf der unmittelbar an die LRT Fläche angrenzende insgesamt ca. 1,0 ha großen Blöße ist zu überdenken. Eine Pflanzung von standortgemäßer Buche mit Edellaubholz könnte langfristig den LRT erweitern und evtl. als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

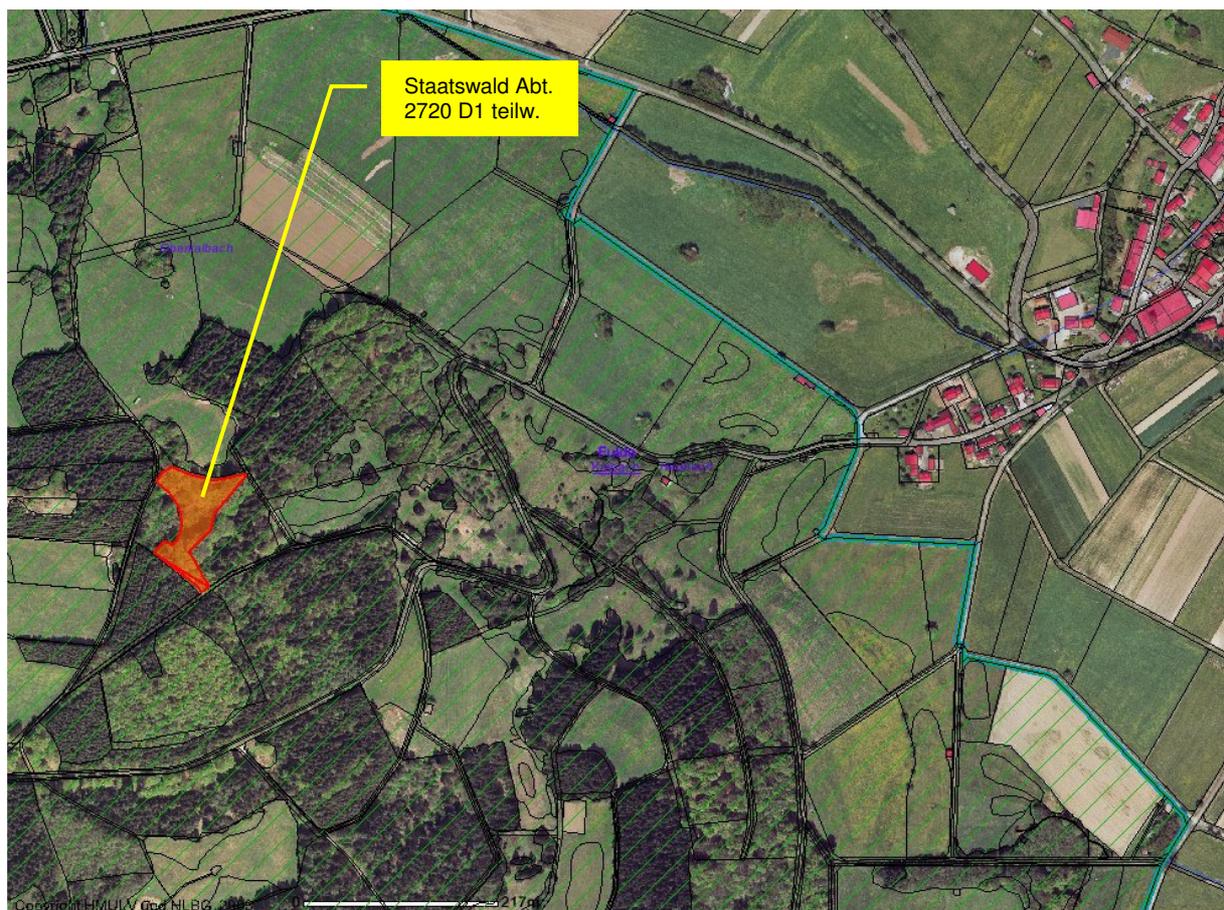


Abb. 8: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Waldmeister- Buchenwald - Erhaltungszustand B

Der Erhaltungszustand des in Abbildung 9 dargestellten 22 ha großen Waldmeister - Buchenwaldes ist als ungünstig eingestuft worden. Um ihn mittelfristig von C > B zu verbessern, sollten folgende waldbauliche Maßnahmen beachtet werden:

Abt. 2717 A1, A3, B1: Förderung des Edellaubholzes (Esche, Kirsche u. Ahorn) und Reduzierung des Nadelholzes (Fichte u. Lärche) auf insg. unter 20%. Auch hier ist die Auswahl und Markierung von Habitatbäumen wie z.B. Höhlenbäumen, Bäumen mit besonderen Wuchsformen, Pilzkonsolen oder mit offenen, tiefen Stammrissen oder Rindentaschen als potentielle Fledermausquartiere frühzeitig durchzuführen. Der Anteil an stehendem und liegendem Totholz ist zu erhöhen. Der nördlich an die Wiese 2716 a angrenzende Waldrand ist im Rahmen der anstehenden Durchforstungshiebe strukturreich und stabil zu halten.

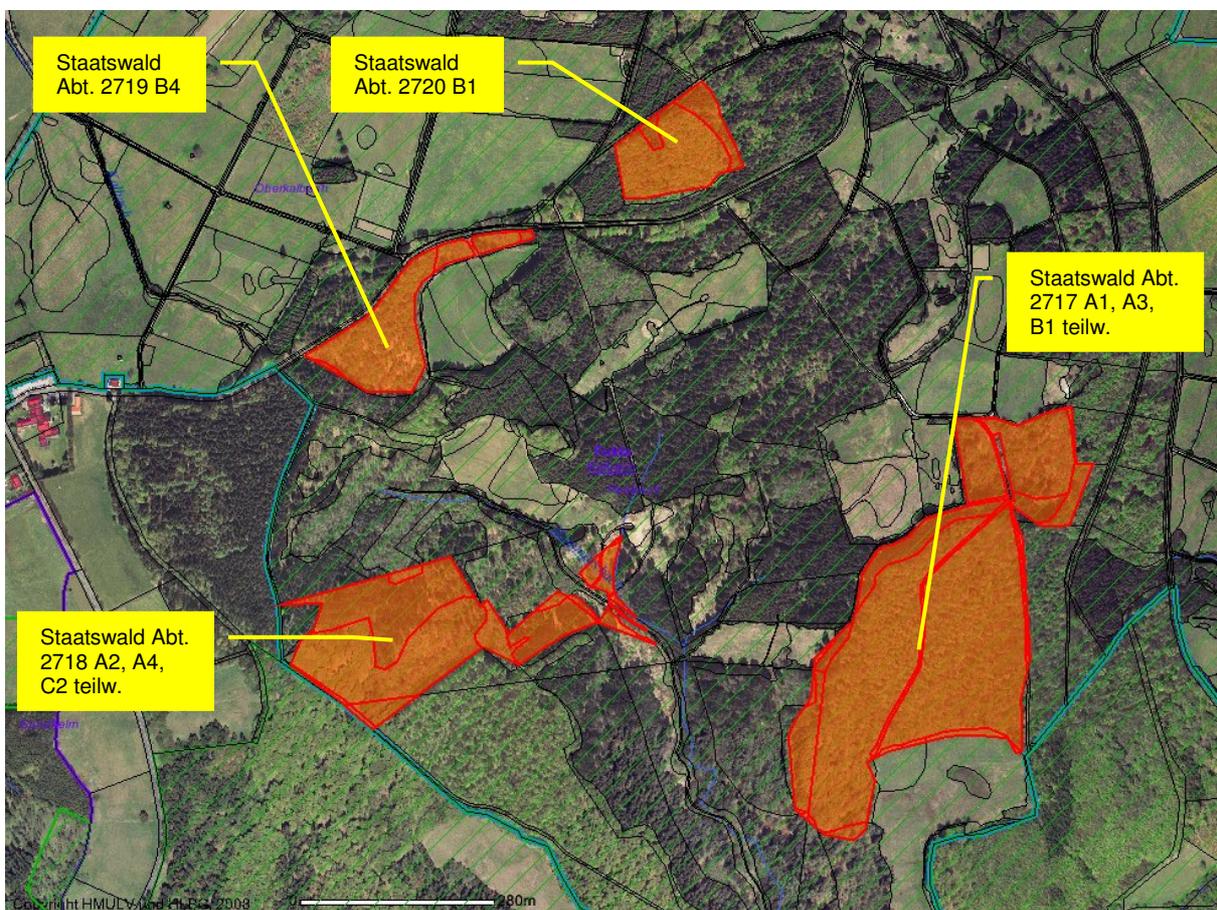


Abb. 9: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Waldmeister- Buchenwald - Erhaltungszustand C

Abt. 2718 A2: Der Erhaltungszustand des Buchenbestand wurde bei Erstellung der GDE im Jahr 2007 noch als ungünstig eingestuft. Durch Windwurf und Borkenkäferkalamitäten hat sich der Fichtenanteil jedoch weiter reduziert (siehe Foto 8) und das Durchschnittsalter der Buchen liegt mittlerweile bei 122 Jahren. Durch diese Bestandesveränderungen ist bereits eine Verbesserung des EHZ von C>B eingetreten. Da über die ausgewiesenen Altholzinseln hinaus im FFH Gebiet Frauenstein nur in dieser 1,5 ha großen Waldfläche Buchen in einem Alter von > 120 Jahren anzutreffen sind, ist dem Bestand eine hohe Bedeutung im Bereich des Habitat- und Artenschutzes zuzuweisen. Arten wie der Schwarz- u. Grauspecht, die Hohltaube, Dohlen und der Rotmilan, die nachweislich alle im Planungsraum vorkommen,



benötigen diese alten, strukturreichen und stark dimensionierten Laubholzstrukturen. Bis an anderer Stelle Buchenbestände in diese Altersdimension hinein gewachsen sind, sollte für die Abt. 2718 A2 auch auf Grund der Tatsache, dass sich flächendeckend bereits Buchen-Naturverjüngung eingestellt hat, eine Verlängerung des Reife- und Regenerationsstadiums bzw. eine Streckung der Endnutzung um mind. 20 Jahre vorgesehen werden! Vorhandene oder fakultative Habitatbäume sind dauerhaft zu markieren.

Der von der Forsteinrichtung geplante weitere Auszug der restlichen Fichte ist gem. des Bewertungsrahmens der FENA für die Buchenwald -Lebensraumtypen als positiv zu beurteilen.

Abt. 2718 A4: Die Buchen- Dickung befindet sich im Differenzierungs- u. Auslesestadium. Bei den anstehenden Läuterungen im Hauptbestand sind die vorhandenen Mischbaumarten Erle, Ahorn, Esche und Weide zu begünstigen und der Fichtenanteil zu reduzieren. Der Auszug der Fichte im Oberstand ist fortzusetzen. Der kleinflächige Altbuchenstreifen (siehe Foto9) ist zu erhalten, und von bedrängender Fichte freizustellen.

Abt. 2719 B4: Die Buchen- Dickung ist auf Grund seines Alters und der Bestandesstruktur in den ungünstigen Erhaltungszustand C eingestuft. Bei den anstehenden Läuterungen sind die Mischbaumarten Ahorn, Eberesche, Kirsche und Weide zu begünstigen und der Fichtenanteil zu reduzieren (siehe Foto 10).

Abt. 2720 B1: Förderung der Mischbaumarten Bergahorn und Kirsche und Regulierung des Fichtenanteils < 10% (siehe Foto 11). Erhöhung des Totholzanteils und Markierung von fakultativen Habitatbäumen.

LRT *91D1 Birken- Moorwald

Die Gesamtfläche des prioritären Waldlebensraumtyps von 3,3 ha nimmt 0,77 % vom FFH Gebiet „Frauenstein“ ein. Davon befinden sich 94 % (3,1 ha) in dem Erhaltungszustand B. Die restlichen 0,2 ha, die im Bereich des NSG „Struthwiesen“ liegen, befinden sich in einem ungünstigen EHZ. Auf Grund der Tatsache, dass der Lebensraumtyp Birken- Moorwald in Hessen nur auf einer Gesamtfläche von rund 80 ha. anzutreffen ist, muss seiner Erhaltung eine besondere Bedeutung zukommen!

Wie aus Abbildung 10 hervorgeht, ist der Birken- Moorwald im NSG „ Seiferts bei Oberkalbach“ auf zwei Teilflächen vorzufinden. Neben der stellenweise gut ausgeprägten Moorbirke kommen als standortgerechte Baumarten noch die Schwarzerle, Eiche und Eberesche vor. Als typische Pflanzen der Krautschicht sind der Europäische Siebenstern (siehe Foto 12) und die Torfmoosarten *Sphagnum capillifolium* und *Sphagnum centrale* zu nennen.

Als wichtigste Erhaltungsmaßnahme für den Birken-Moorwald ist zu verhindern, dass sich die stellenweise erkennbare Austrocknung des Gebietes nicht weiter fortsetzt und es zu keiner Absenkung des Grundwasserspiegels kommt. Auch wenn es sich insgesamt um Wald außer regelmäßigem Betriebs handelt, hat der Auszug der LRT- fremden Baumarten Fichte und Kiefer in den Abt. 2519 A3, C1 und C2 aus naturschutzfachlicher Sicht oberste Priorität! Die natürliche Bestandes- Verdunstung und der Anteil der LRT fremden Baumarten wird dadurch positiv beeinflusst. Es ist zu prüfen, ob die 2 hauptsächlich vom LRT 91 D1 betroffenen Privatwaldungen (Fl.14 Flst. 5/0 u. 11/0) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in diese Maßnahme mit einbezogen werden können.

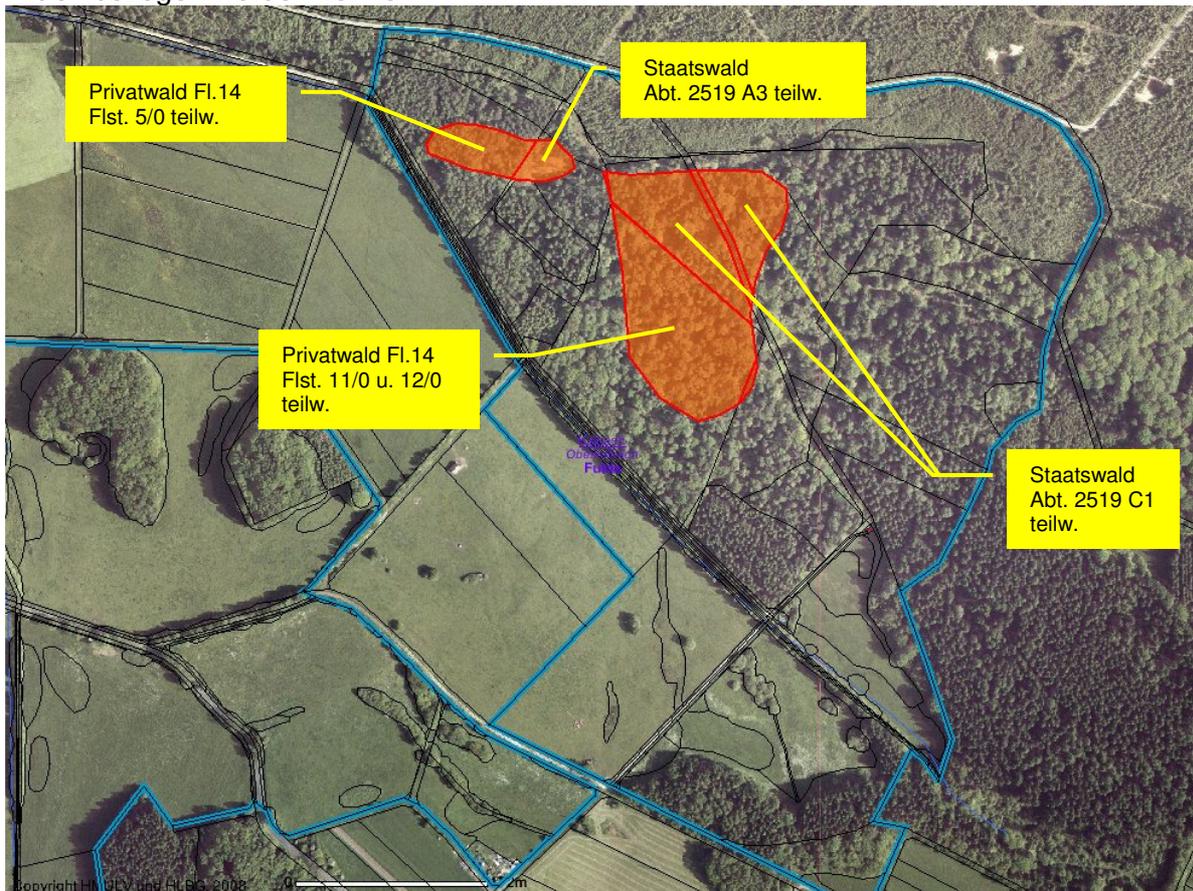


Abb. 10: Seiferts bei Oberkalbach > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Birken- Moorwald - Erhaltungszu-

Das Forstamt Fulda und die ONB halten ein Monitoring des Wasserhaushaltes im Gebiet für notwendig. Um zu klären, ob bereits verwertbare Messwerte von einem bereits im Gebiet vorhandenen Wassermesspunkt existieren, soll mit der Gemeinde Kalbach Kontakt aufgenommen werden. Um den günstigen Erhaltungszustand des seltenen Lebensraumtyps Birken-

Moorwald langfristig zu erhalten ist abzuwägen, ob zusätzliche Grundwassermessstellen eingerichtet werden müssen!

Die zwei innerhalb des Wirtschaftswaldes liegenden, 0,2 ha großen Birken-Moorwald Reliktflächen im Bereich des NSG „Struthwiesen“ befinden sich zur Zeit, auf Grund ihrer Größe und dem Anteil an LRT fremden Fichten, in einem ungünstigen Erhaltungszustand (siehe Abbildung 11). Auch hier ist als Erhaltungsmaßnahme der Auszug der Fichte zu veranlassen. Durch die weitere Rücknahme der direkt an die beiden LRT- Flächen angrenzenden Fichten in Abt. 2525 D2 bzw. 2525 D1 könnte sich der EHZ zusätzlich weiter verbessern. Ferner müsste geklärt werden, ob das Grabensystem südlich der L 3207, das im Wald am Südwestrand des Gebietes beginnt, zusätzlich zur Entwässerung des LRT beiträgt und inwiefern eine Verschließung möglich ist.

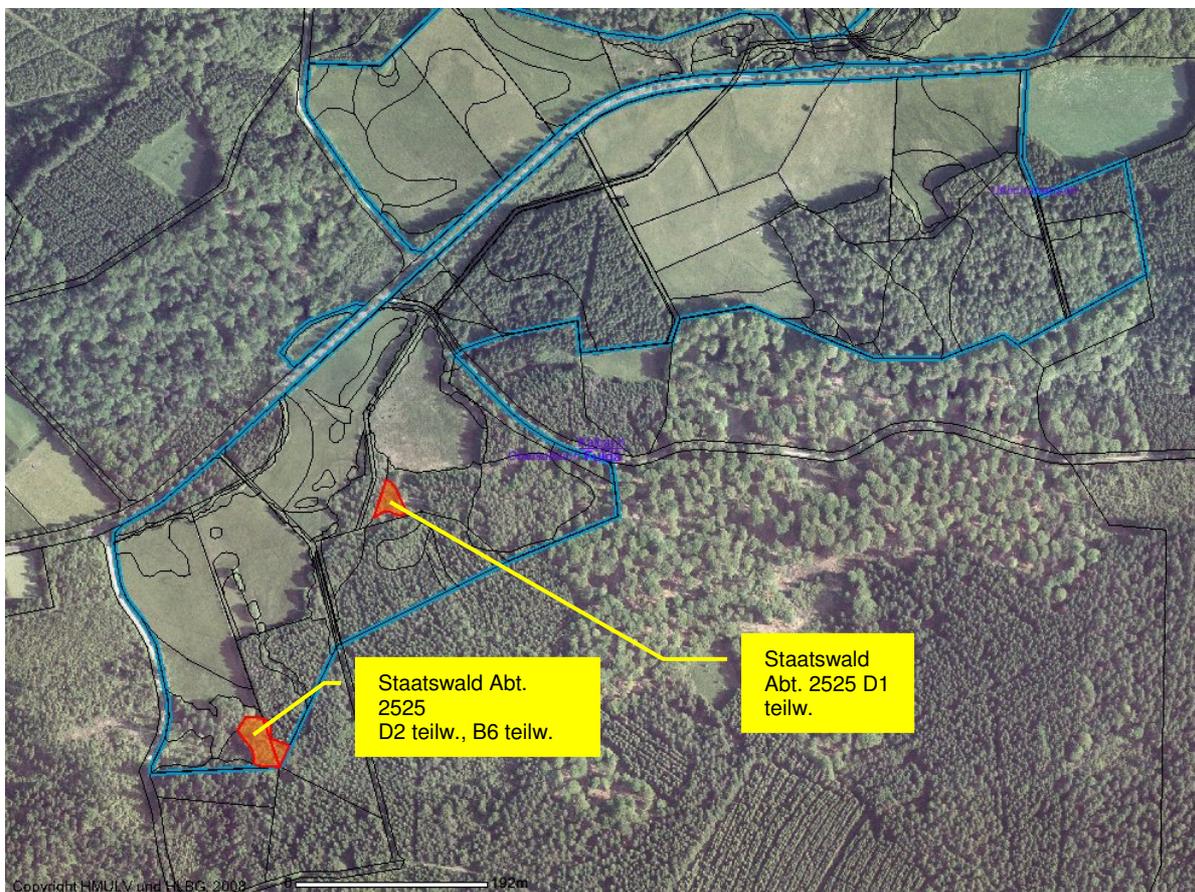


Abb. 11: Struthwiesen > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Birken- Moorwald - Erhaltungszustand C

LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Der Lebensraumtyp nimmt mit insgesamt rund 5,5 ha ca. 1,3 % der gesamten FFH Fläche ein. 63%, das sind 34.449 m², sind laut GDE der Wertstufe B zugeordnet. Darunter fallen alle in der Abbildungen 12 u. 13 dargestellten Flächen.

Die beiden Bach- Erlen-Eschen- Komplexe im NSG „Struthwiesen“ sind naturnah ausgeprägt (siehe Foto 15). Die teilweise angrenzende LRT fremde Fichtenbestockung in den Nachbarflächen sollte wo möglich zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Staatswaldabteilung. 2524 C1 in der durch Auszug der Fichte und Erhöhung des Totholzes der LRT 91 E0 möglicherweise erweitert werden könnte.

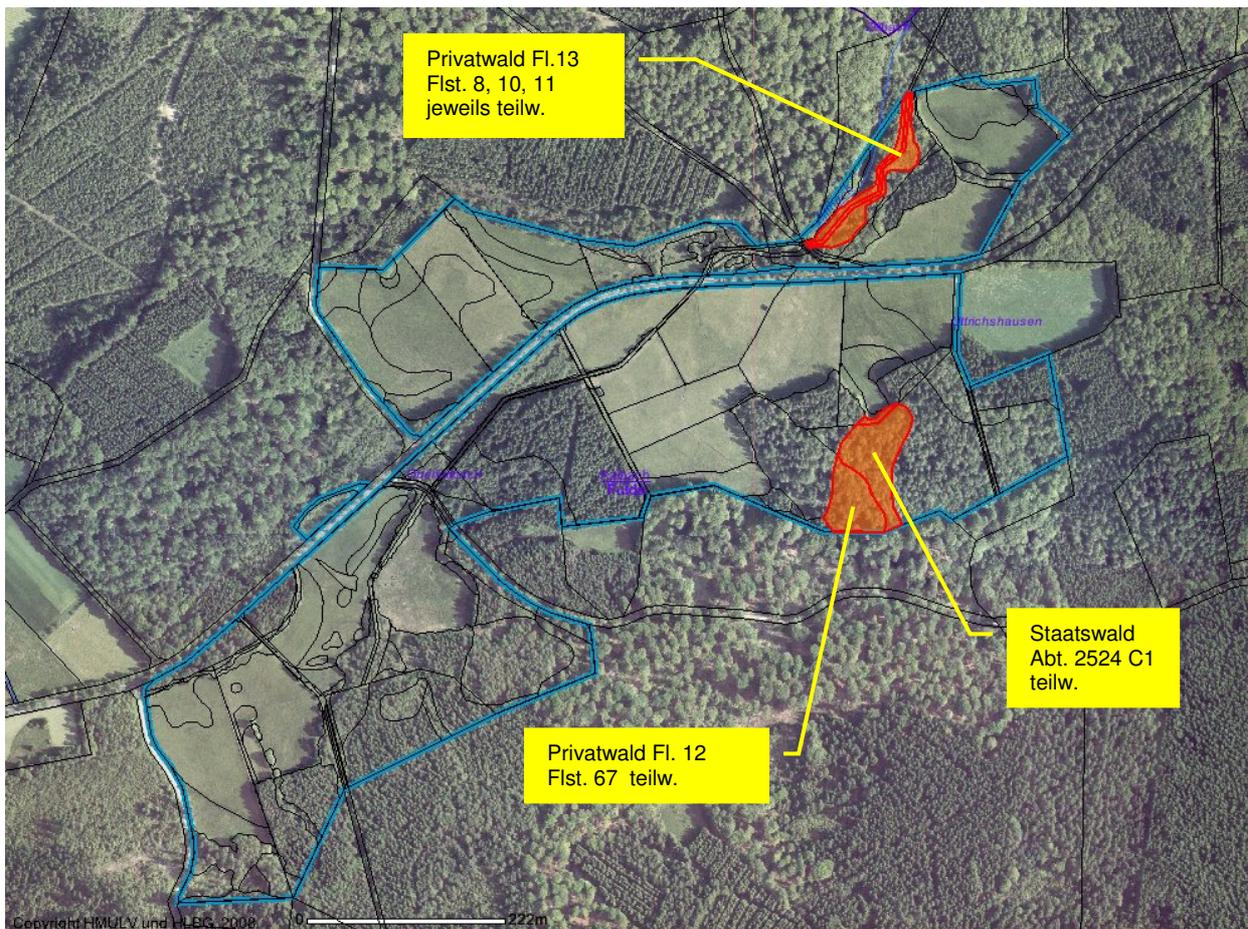


Abb. 12: Struthwiesen > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Auenwald mit Schwarz- Erle u. Gem. Esche - Erhaltungszustand B

Von den in Abbildung 13 dargestellten, in einem günstigen EHZ befindlichen Bach- Erlen-Eschen LRT- Flächen, hat der längs des Hammersbachs verlaufende Saumwald am meisten Potential. Im Zuge einer mit der UNB abgestimmten Kompensationsmaßnahme wurden seit 2008 auf 4,091 ha im Bereich der Abt. 2718 C2 und 2717 A2 die angrenzenden standortfremden Fichten entnommen und die Flächen nach und nach mit Weiden und Erlen ausgepflanzt. (siehe Foto 16) Teilweise stellt sich die Erle auch durch Naturverjüngung ein. Hier ist bei weiterer Rücknahme der Fichte mittel- bis langfristig mit einer Vergrößerung des Lebensraumtyps 91E0 zu rechnen.

Der Bach- Erlen-Eschen Wald in der Gemarkung Heubach Fl. 14 Flst. 37 wird von angrenzenden Fichten und stellenweise von Viehtritt beeinträchtigt. Der Eigentümer hat bereits signali-

sichert, dass er bereit ist den Weidezaun, der direkt durch den LRT Bereich verläuft, zurück zu nehmen. Folgen, wie die Veränderung der Schlaggröße, müssen noch geklärt werden.

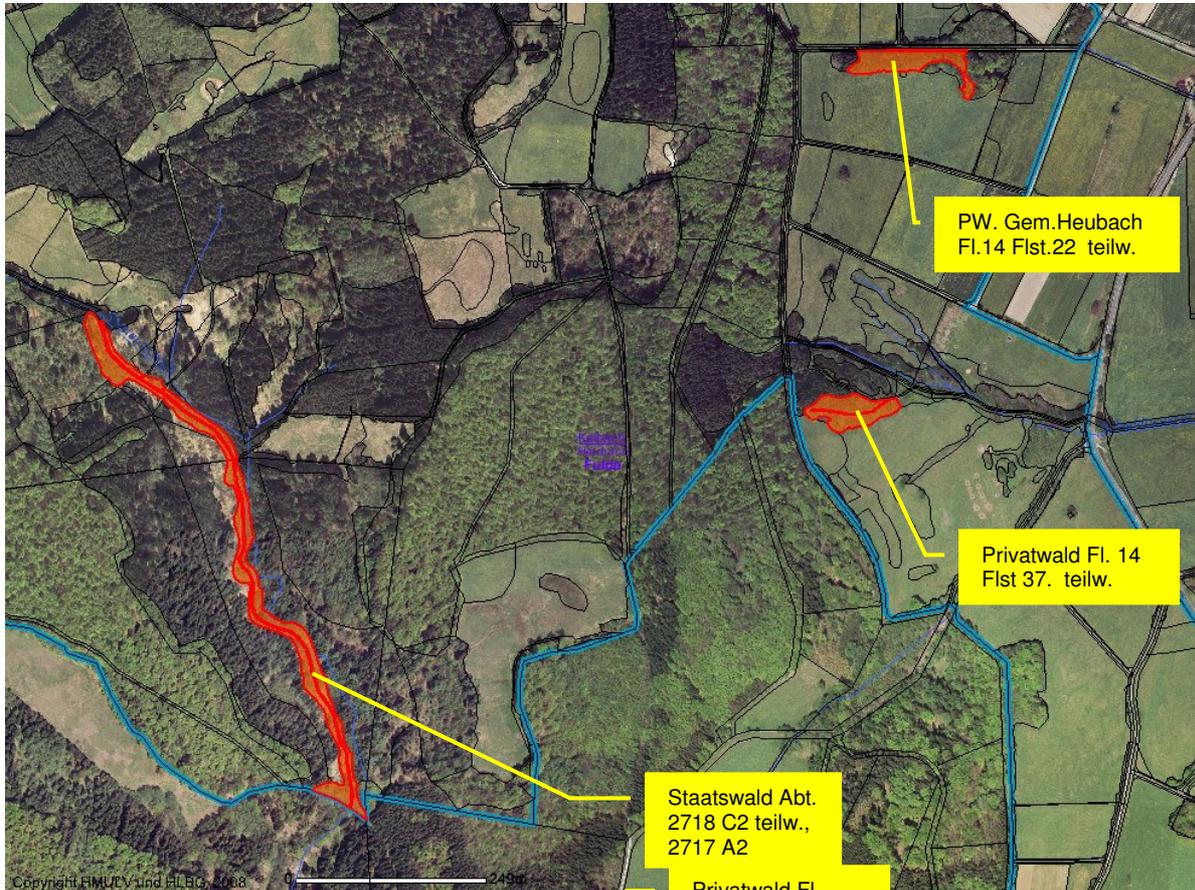


Abb. 13: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Auenbereich im Bereich der Gem. Esche -
Erhaltungszustand B

Das gleiche Problem trifft für die LRT-Flächen im Bereich der Fl 14 Flst 34 u. 35 (siehe Abbildung 14) zu. Sie werden zum Teil bis zum Bachlauf mit Rindern beweidet. Um weitere Trittschäden am Boden und evtl. Folgeschäden am Baumbestand zu vermeiden, sollten die Erlen Saumbereiche von der Weidefläche ausgezäunt werden und ein spezieller Bachzugang als Tränke geschaffen werden. Auch hier sind die Eigentümer prinzipiell bereit den Zaun zurückzunehmen, wenn sie dadurch nicht ihre Betriebsprämie verlieren. Die LRT-fremden Pappeln am Bachlauf, die ebenfalls eine Störung darstellen, sollten mittelfristig zu Gunsten der vorhandenen Erlen entnommen werden.

Die kleine Bach- Erlen-Eschen- Reliktfläche Abt. 36 -1 nördlich der Landstrasse von Oberkalbach nach Heubach (siehe Abbildung 15) wird schon seit längerem nicht mehr als Holzlager benutzt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht mehr gegeben. Es ist seitens des Forstamtes vorgesehen diese kleine Brachfläche, zur Stabilisierung des kleinflächigen LRT 91E0, ebenfalls mit Erle auszupflanzen.



Abb. 14: Frauenstein > Erhaltungsmaßnahmen im LRT Auenwald mit Schwarz- Erle u. Gem. Esche - Erhaltungs-
zustand C

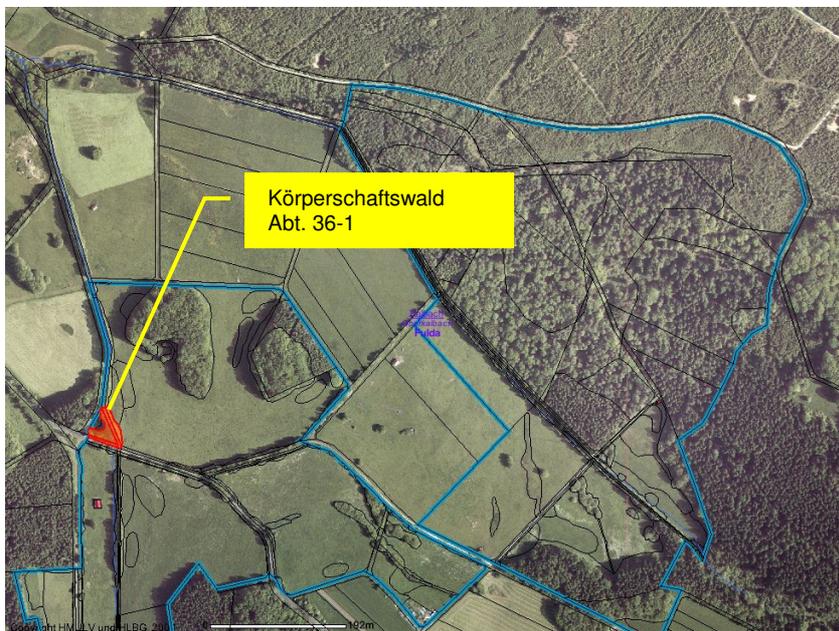


Abb. 15:
Seifferts bei Oberkalbach >
Erhaltungsmaßnahmen im
LRT Auenwald mit
Schwarz- Erle u. Gem.
Esche - Erhaltungs-
zustand C

5.2 Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentyp 5)

Amphibienteiche (potentiell LRT 3150)

Als Gegenstück zu den unter Punkt 5.1 aufgeführten Teichen bzw. Tümpeln, gibt es weitere angelegte Kleingewässer, die sich zurzeit nicht als LRT darstellen. Diese Gewässer haben jedoch das Potential den Lebensraumtyp 3150 zu entwickeln. Es ist daher zu beobachten, ob sie sich in den LRT hineinentwickeln. Falls dies geschieht, sind sie wie die unter 5.1 aufgeführten LRT-Gewässer zu behandeln (Kontrolle im 3-jährigen Turnus, bei Bedarf Räumung oder Neuanlage im Umfeld).

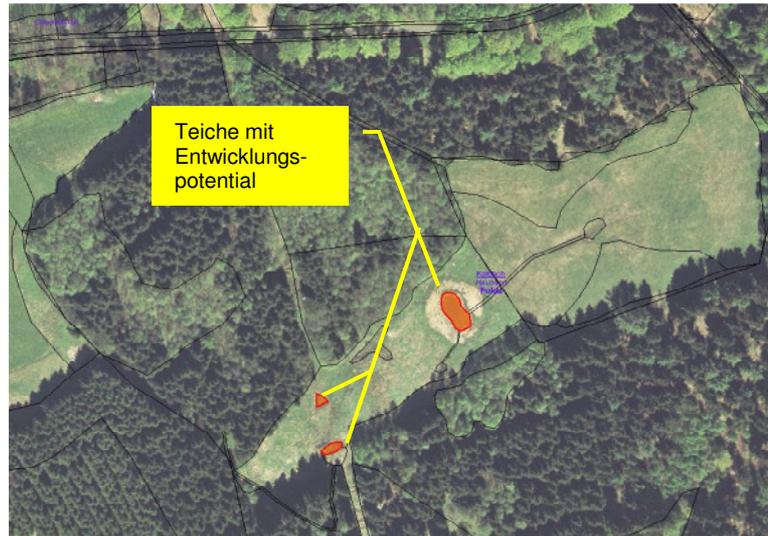


Abb. 16: Amphibienteiche, potentiell LRT 3150

Grünland (potentiell LRT 6510 oder 6230)

Grundsätzlich lassen sich zurzeit intensiv genutzte Grünlandflächen durch eine Umstellung der Bewirtschaftung zum Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese entwickeln. Bei dem aktuellen Zustand der Intensivwiesen im FFH-Gebiet dauert eine solche Entwicklung jedoch relativ lange. Konkrete Entwicklungsflächen wurden daher nicht festgelegt.

NSG Struthwiesen

Durch eine Umstellung der Bewirtschaftung von relativ intensiv genutzten Flächen (zumeist Beweidung) an der L3207 ließe sich der Flächenanteil der LRT 6230 und 6510 erhöhen.

Die Flächen sind der Maßnahme 01.02. Naturverträgliche Grünlandnutzung (Bewirtschaftung sonstiger Grünlandflächen nach Vorgabe der NSG-VO, Maßnahmentyp 6) zugeordnet

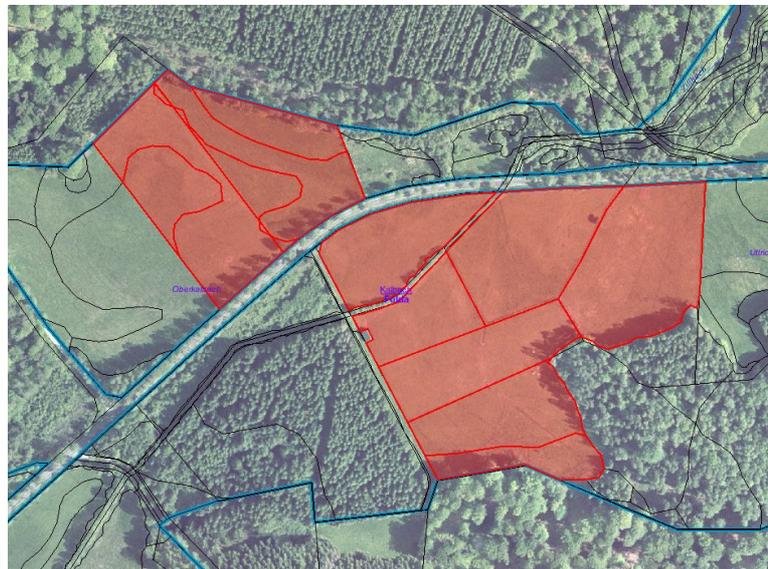


Abb. 17: Grünland, potentiell LRT 6510 oder 6230

Wald

- Umwandlung des an den LRT 91E0 angrenzenden privaten Fichtenbestandes in der Gemarkung Heubach Fl.14 Flst. 37 in einen Bacherlen- Eschenwald.
- Fortsetzung des Fichtenauszuges in Abt 2718 A3 auf insg. 0,5 ha. Entwicklung des Bestandes zum LRT Waldmeister- Buchenwald auf der Gesamtfläche von 4,0 ha.

- Anerkennung des 0,2 ha großen, 177- jährigen Buchenaltholzrestes in Abt. 2720 D1 als Altholzinsel im Rahmen des zukünftigen Kernflächen- Konzept des Forstamtes Fulda.
- Erweiterung des bereits vorhandenen LRT Waldmeister- Buchenwald durch Auspflanzung der rund 1,0 ha großen Freiflächen mit Buche- Edellaubholz.

5.3 Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

- Extensivierung der Grünlandnutzung außerhalb der LRT-Flächen im gesamten Gebiet (keine Darstellung in der Karte)
- Erhalt und Entwicklung der Feuchtwiesen durch Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung durch Mahd im Juni oder Juli. Eine Nachbeweidung mit Schafen oder Rindern ist möglich. Auch diese Maßnahme betrifft den gesamten Planungsraum und wird in der Maßnahmenkarte nicht dargestellt.
- Pflege der Feuchtbracheflächen im NSG Seifferts und um die LRT-Flächen 3150 im südlichen Teil des FFH-Gebietes zur Sicherung des Vorkommens von *Procllossiana eunomia* (Randring-Perlmutterfalter)

Die Flächen sollen ab September bei trockener Witterung abschnittsweise gemäht oder gemulcht und der Aufwuchs abtransportiert werden. Zur Erhaltung des Lebensraumes muss außerdem die Ausbreitung der Weidengebüsche durch einen bedarfsweisen Rückschnitt verhindert werden.

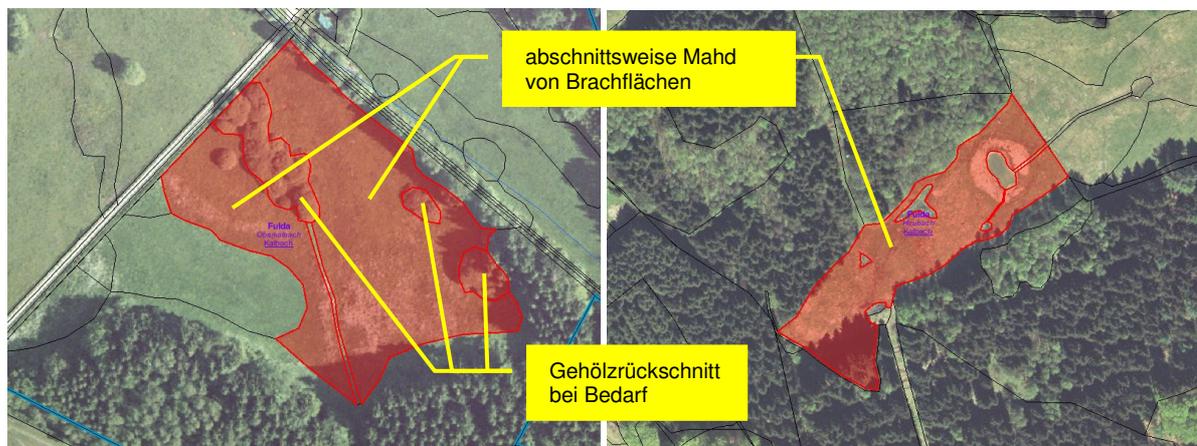


Abb. 18: Lebensraum von *Procllossiana eunomia*, Mahd und Gehölzrückschnitt

- Erhalt der extensiven Bewirtschaftung einer flächigen Helokrene (Teilgebiet Frauenstein)

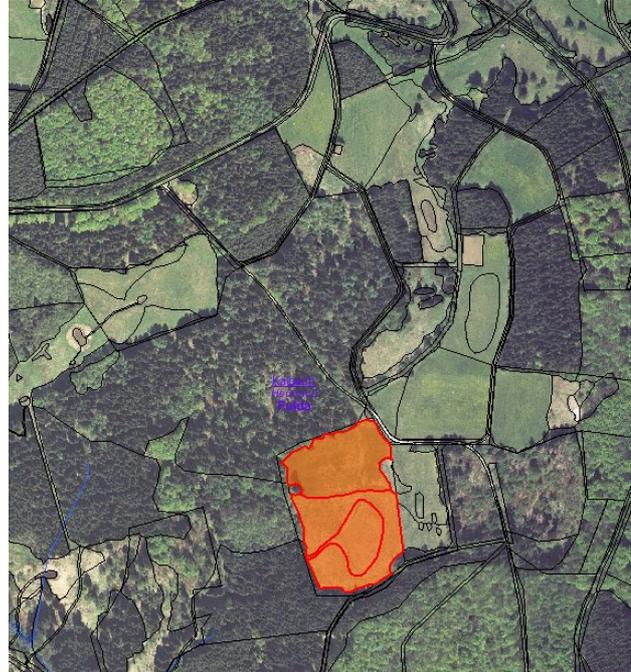


Abb. 19: flächige Helokrene

- Intensivierung der Schwarzwildbejagung im Bereich der Waldwiesen
- Bereits in der GDE wird auf die Bedeutung des im Bereich der Struthwiesen an das FFH Gebiet angrenzenden Buchenaltholzes in der Abt. 2524 hingewiesen. Auch wenn diese Waldfläche nicht mehr voll bestockt und bereits flächig Buchennaturverjüngung vorhanden ist, stellen die Buchen für den im Gebiet vorkommenden Schwarzspecht ein geeignetes Habitat dar. Höhlenbäume sind deshalb zu kennzeichnen und es ist seitens des Forstamtes zu überlegen, ob die nördlich des Abfuhrweges gelegene Teilfläche nicht als Prozessschutzzone in das zukünftige Kernflächen- Konzept des Forstamtes Fulda mit eingebunden werden kann! Auch eine Verlängerung der Endnutzungsphase wäre eine Artenschutzmaßnahme für die versch. Specht- und potentiell vorkommenden Fledermausarten.
- Ankauf der privaten Waldflächen im Bereich des NSG „Seifferts bei Oberkalbach“ Fl.14 Flst. 5/0 u. 11/0 um den Erhalt des dort vorhandenen LRT Birken-Moorwald zu gewährleisten.



6 Auszug aus dem Planungsjournal

Die der Maßnahmenplanung zugrunde liegenden Daten der Grunddatenerhebung stammen aus den Jahren 2002 bis 2006. Sie stimmen mit dem aktuellen Zustand des Gebietes gut überein. Insofern ergeben sich keine Probleme mit der Darstellung der Maßnahmen im NATUREG.

Tabelle: Auszug aus dem Planungsjournal (Stand: 03.09.10)

Maßnahme	Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ	GrundFlä- maßn.che	Kosten	Pe- riode	Jahr
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Bewirtschaftung sonstiger Grünlandflächen nach Vorgabe der NSG-VO	Grünland (intensiv-extensiv): Entwicklung kräuter- und artenreicher, extensiv genutzter Grünlandbestände nach Vorgabe der NSG-VO (keine Düngung, kein Pflanzenschutz, keine Lagerung von Festmist oder Anlage von Freigärhaufen)	6	ja	14,45 0	99	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als Wiese oder Mähweide (ohne Düngung, mit Termin)	Flachlandmähwiese: Wiederherstellung eines günstigen EZ durch Nutzung als Mähwiese oder Mähweide mit erster Nutzung durch Mahd ab Mitte Juni	3	ja	9,67 1.934,04	99	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als Wiese oder Mähweide (ohne Düngung, mit Termin)	Flachlandmähwiese: Erhaltung eines günstigen EZ durch Nutzung als Mähwiese oder Mähweide mit erster Nutzung durch Mahd ab Mitte Juni	2	ja	7,14 1.427,08	99	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als Wiese oder Mähweide (ohne Düngung, mit Termin)	Borstgrasrasen: Wiederherstellung eines günstigen EZ durch Nutzung als Mähwiese oder Mähweide mit erster Nutzung durch Mahd ab Mitte Juni	3	ja	0,47 94,92	99	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als Wiese oder Mähweide (ohne Düngung, mit Termin)	Borstgrasrasen: Erhaltung eines günstigen EZ durch Nutzung als Mähwiese oder Mähweide mit erster Nutzung durch Mahd ab Mitte Juni	2	ja	1,13 226,88	99	2009
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung als Wiese oder Mähweide (ohne Düngung, mit Termin)	Grünland (intensiv-extensiv): Schutz der LRT-Fläche im zugehörigen Schlag durch Nutzung als Mähwiese oder Mähweide mit erster Nutzung durch Mahd ab Mitte Juni	6	ja	21,09 4.217,04	99	2009
Einschürige Mahd	01.02.01.	einmalige Mahd im Juli, bei trockener Witterung zum Schutz der Grasnarbe, keine Beweidung, keine Düngung, kein Pflanzenschutz	flächige Helokrene mit umliegendem Feucht- und Frischgrünland: Erhaltung des guten Zustandes durch extensive Mahd	6	ja	2,07 693,22	6	2010
Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	späte Nutzung als Mähweide im NSG „Struthwiesen“ (ohne Düngung, mit Termin)	Borstgrasrasen: Mahd Anfang Juli, Nachbeweidung mit Schafen (Erhaltung eines günstigen EZ)	2	ja	0,3 73,90	99	2009



Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	späte Nutzung als Mähweide im NSG „Struthwiesen“ (ohne Düngung, mit Termin)	Flachlandmähwiese: Mahd Anfang Juli, Nachbeweidung mit Schafen (Wiederherstellung eines günstigen EZ)	3	ja	1,12	280,10	99	2009
Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	späte Nutzung als Mähweide im NSG „Struthwiesen“ (ohne Düngung, mit Termin)	Grünland (intensiv-extensiv): Mahd Anfang Juli, Nachbeweidung mit Schafen zum Schutz der LRT-Anteile in der Fläche	6	ja	1,39	348,28	99	2009
Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	01.09.01.04.	späte Mahd oder Mulchen (September) auf Teilfläche, bei trockener Witterung, Abfuhr des Mahdguts	Grünland feucht-nass (tlw. Brache) Erhalt der Population von <i>Procllossiana eunomia</i>	6	ja	1,67	418,5	07-09	2010
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturgem. Bewirtschaftung des Hainsimsenbuchenwaldes, Prozessschutz, Erhalt der Wertstufe B	Erhaltung d. günstigen EZ im LRT Hainsimsen-Buchenwald; Erhöhung des Tot- u. Altholzanteils durch Erhalt der ausgewiesenen Altholzinsel, Fortsetzung des Prozessschutzes, Förderung v. seltenen Mischbaumarten u. Schutz von Horst- u. Höhlenbäumen	2	ja	0,78	0	99	2010
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhaltung des günstigen EZ im Waldmeister-Buchenwald	Erhaltung d. günstigen EZ im LRT Waldmeister-Buchenwald; Erziehung eines stufigen Bestandesaufbaues; Förderung v. seltenen Mischbaumarten u. Erhöhung des Tot- u. Altholzanteils; Auswahl und Markierung v. Biotopbäumen; Schutz von Horst- u. Höhlenbäumen	2	ja	8,88	0	99	2010
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhalt des günstigen EZ im Bereich der Erlen- u. Eschen-Auenwälder	Erhaltung d. günstigen EZ im LRT Erlen/ Eschen- Auenwald; Vereinzelung u. Pflege der Eschen u. Erlen entlg. der Bäche; Erhöhung des Tot- u. Altholzanteils; Reduzierung LRT fremder Baumarten	2	ja	3,44	0	99	2010
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Wiederherstellung des günstigen EZ im LRT Hainsimsen- Buchenwald	Wiederherstellung d. günstigen EZ im LRT Hainsimsen-Buchenwald; Erziehung eines stufigen Bestandesaufbaues; Reduzierung des Nadelbaumanteils; Erhöhung des Tot- und Altholzanteils; Auswahl und Markierung v. Biotopbäumen; Schutz von Horst- u. Höhlenbäumen	3	ja	6,02	0	99	2010
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Wiederherstellung des günstigen EZ im LRT Waldmeister- Buchenwald	Wiederherstellung d. günstigen EZ im LRT Waldmeister-Buchenwald; Stufiger Bestandesaufbaues; Reduzierung des Nadelbaumanteils; Erhöhung des Tot- und Altholzanteils; Auswahl und Markierung v. Biotopbäumen; Schutz von Horst- u. Höhlenbäumen	3	ja	21,98	0	99	2010



Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Pflege u. Erhalt des Birken-Moorwaldes	Erhalt des günstigen EZ im Birken- Moorwald; Förderung der Birke, Auszug von standortfremden Nadelholz; Regulierung des Wasserhaushaltes; Erhöhung v. Alt- u. Totholz	2	ja	3,09	0	99	2010
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Wiederherstellung des günstigen EZ im Erlen/Eschen Auenwald	Wiederherstellung eines günstigen EZ im LRT Erlen/ Eschen- Auenwald; Vereinzeln u. Pflege der Eschen u. Erlen entlg. der Bäche; Auszug von standortfremden Baumarten; Reduzierung der Beeinträchtigung durch Vieh; Erhöhung des Tot- u. Altholzanteils;	3	ja	2,04	0	99	2010
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Wiederherstellung eines günstigen EZ im Birken-Moorwald	Wiederherstellung d. günstigen EZ im LRT Birken- Moorwald; Förderung der Birke, Auszug von standortfremden Fichten u. Kiefern; Regulierung des Wasserhaushaltes; Erhöhung v. Alt- u. Totholz	3	ja	0,21	0	99	2010
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	regelmäßige Überwachung des Zustandes; bei Bedarf Einleitung von Maßnahmen	natürliche eutrophe Seen: wg. fortschreitender Verlandung der Kleingewässer wird der Lebensraum mittelfristig verschwinden; regelmäßige Kontrolle auf Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen (Räumung der Gewässer); ggf. Neuanlage v. Kleingewässern	2	ja	0,02	0	99	2010
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	regelmäßige Überwachung des Zustandes; bei Bedarf Einleitung von Maßnahmen	Entwicklung zum LRT "natürliche eutrophe Seen": Eine regelmäßige Kontrolle soll den Zustand des Gewässers u. die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen (Räumung des Gewässers) feststellen; ggf. Neuanlage von Kleingewässern	5	ja	0,03	0	99	2010
Gehölzpflege	12.01.03.	Rückschnitt von Weidengebüschen bei Bedarf im Winter (vom 01.10. - 28.02.)	Erhalt der Population von Procllossiana eunomia Weidengebüsche: Verhinderung der Ausbreitung, Erhaltung der Lebensraums	6	ja	0,16	0	1. Q	2010



7 Literatur

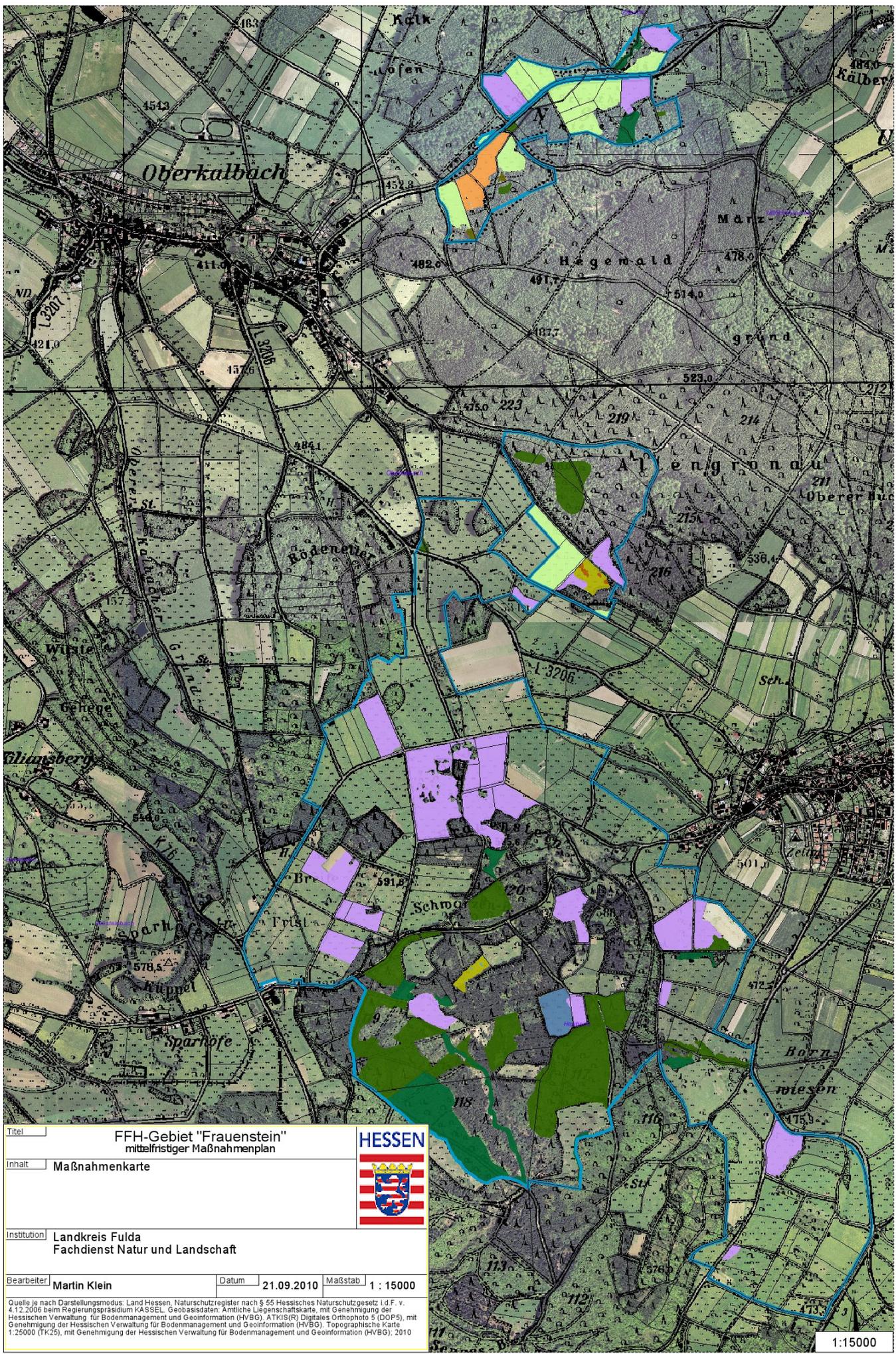
- Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Nr. 5624-350 „Frauenstein“, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel durch die Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU), Frankfurt, April 2007
- Pflegeplan für das NSG „Struthwiesen bei Kalbach“, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel durch Dr. Jörg Brehm, Schlitz, 1993
- Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Seifferts bei Oberkalbach“, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel durch das Büro Neckermann & Achterhold Ökologische Gutachten GbR, Cölbe, Juli 1994
- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Frauenstein“, Stand 2004
- Materialien zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten, Fach AG Maßnahmenplanung, ergänzt durch RP Kassel, Stand Oktober 2006
- Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Januar 2008
http://natura2000-verordnung.hessen.de/ffh_erhaltungsziele.php?ID=5624-350
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Struthwiesen bei Kalbach“, Regierungspräsidium Kassel, 05.12.1990, Staatsanzeiger 52/1990, S. 2874
- Verordnung über das Naturschutzgebiet Seifferts bei Oberkalbach“, Regierungspräsidium Kassel, 15.02.1994, Staatsanzeiger 10/1994, S. 787
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frauenstein“, 05.04.1968, Staatsanzeiger 18/1968, S. 733
- Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 – und Naturschutzgebieten, Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung, Darmstadt, 2006
- Festlegungen zu Inhalt und Umfang der Maßnahmenplanung, Regierungspräsidium Kassel, Kassel, 2006
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Handbuch zur Umsetzung der FFH Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2000
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz, Heft 69 / Band 1, Pflanzen u. Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2003
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 2, Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2004
- Natura 2000 in Deutschland; Schriftenreihe Naturschutz u. Biologische Vielfalt; Heft 14. CD-ROM mit Booklet. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2005
- Forsteinrichtungswerk für den Staatswald - Forstamt Fulda. Hessen Forst – FENA, 1202 – 00701 R 351 SJ 2009, Gießen, 1998
- Bewertungsschema der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130), Hessen Forst – FENA, Gießen, 2005
- Hess. Waldbaufibel- Grundsätze u. Leitlinien zur naturnahen Wirtschaftsweise im hessischen Staatswald. Hessen Forst, Kassel, 2008



-
- Geschäftsweisung 01/2009 R29 Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb. Hessen Forst, Kassel, 2009
- Natura 2000 Verordnung Erhaltungsziele FFH Gebiet „Frauenstein“. Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 2008
http://natura2000-verordnung.hessen.de/ffh_erhaltungsziele.php?ID=5624-350
- EU-Gebietsmeldung April 1999; Detailkarte u. Standarddatenbogen/FFH Gebiet „Frauenstein“. Regierungspräsidium Kassel, Kassel, 2004
http://141.90.2.24/static/themen/naturschutz/ffh/5624_350.htm
- Handbuch NATURA 2000- Materialsammlung zur allgemeinen Information. Regierungspräsidium Kassel, Kassel, 2005
- Materialiensammlung zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten. Regierungspräsidium Kassel, Kassel, 2006
- Natura 2000 Praktisch: Merkblätter zum Artenschutz im Wald. Regierungspräsidium Kassel, Kassel, 2006

8 Anhang

- Maßnahmenkarte (nicht maßstabsgerecht)
- Maßnahmetypenkarte (nicht maßstabsgerecht)
- Legende zu den Karten
- Verordnung NSG „Struthwiesen bei Kalbach“
- Verordnung NSG „Seifferts bei Oberkalbach“
- Fotodokumentation zum forstlichen Fachbeitrag

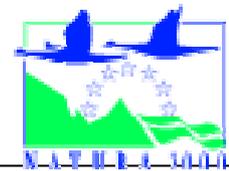


Titel		FFH-Gebiet "Frauenstein" mittelfristiger Maßnahmenplan			
Inhalt		Maßnahmenkarte			
Institution		Landkreis Fulda Fachdienst Natur und Landschaft			
Bearbeiter	Martin Klein	Datum	21.09.2010	Maßstab	1 : 15000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2008 beim Regierungspräsidium KASSEL, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), 2010</small>					

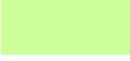
1:15000



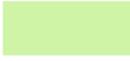
Titel	FFH-Gebiet "Frauenstein" mittelfristiger Maßnahmenplan				
Inhalt	Maßnahmentypenkarte				
Institution	Landkreis Fulda Fachdienst Natur und Landschaft				
Bearbeiter	Martin Klein	Datum	21.09.2010	Maßstab	1 : 15000
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium KASSEL, Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATK(S)R) Digitales Orthophoto § (DOPPS), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), 2010</small>					



LEGENDE – Maßnahmenkarte:

Signatur	Maßnahmen-code	Maßnahmenbeschreibung
	01.02.	Bewirtschaftung sonstiger Grünlandflächen nach Vorgabe der NSG-VO
	01.02.01.	Nutzung als Mähwiese oder Mähweide mit erster Nutzung durch Mahd ab Mitte Juni
	01.02.01.01.	Helokrene: einmalige Mahd im Juli, bei trockener Witterung, keine Beweidung, keine Düngung, kein Pflanzenschutz
	01.02.02.03.	späte Nutzung als Mähweide im NSG „Struthwiesen“ Mahd Anfang Juli, Nachbeweidung mit Schafen (keine Düngung)
	01.09.01.04.	späte Mahd oder Mulchen (September) auf Teilfläche, bei trockener Witterung, Abfuhr des Mahdguts zum Erhalt der Population von <i>Proclissiana eunomia</i>
	02.02.	Erhaltung des günstigen EZ im Waldmeister-Buchenwald, in Erlen- u. Eschen-Auenwälder
	02.02.01.	Wiederherstellung des günstigen EZ im LRT Hainsimsen- Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Erlen/Eschen Auenwald // Pflege u. Erhalt des Birken- Moorwaldes
	02.02.01.03.	Wiederherstellung eines günstigen EZ im Birken- Moorwald
	04.06.03.	regelmäßige Überwachung von Kleingewässern zur Erhaltung oder Entwicklung des LRT „natürliche eutrophe Seen“
	12.01.03.	Rückschnitt von Weidengebüschen bei Bedarf im Winter zum Erhalt der Population von <i>Proclissiana eunomia</i>

LEGENDE – Maßnahmentypenkarte:

Signatur	Maßnahmen-typ	Beschreibung
	1	Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)
	2	Gewährleistung eines günstigen EZ (LRT und Arten)
	3	Wiederherstellung eines günstigen EZ B (LRT und Arten)
	4	Wiederherstellung eines günstigen EZ A (LRT und Arten)
	5	Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung eines LRT
	6	weitere Maßnahmen (außerhalb LRT)



Verordnung für das Naturschutzgebiet „Struthwiesen bei Kalbach“

Seite 2874

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 52

1269

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Struthwiesen bei Kalbach“ vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Waldwiesental des Struthbaches und die naturnahen Feuchtwaldbestände am Rande werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Struthwiesen bei Kalbach“ liegt in den Gemarkungen Oberkalbach und Uttrichshausen der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 37,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

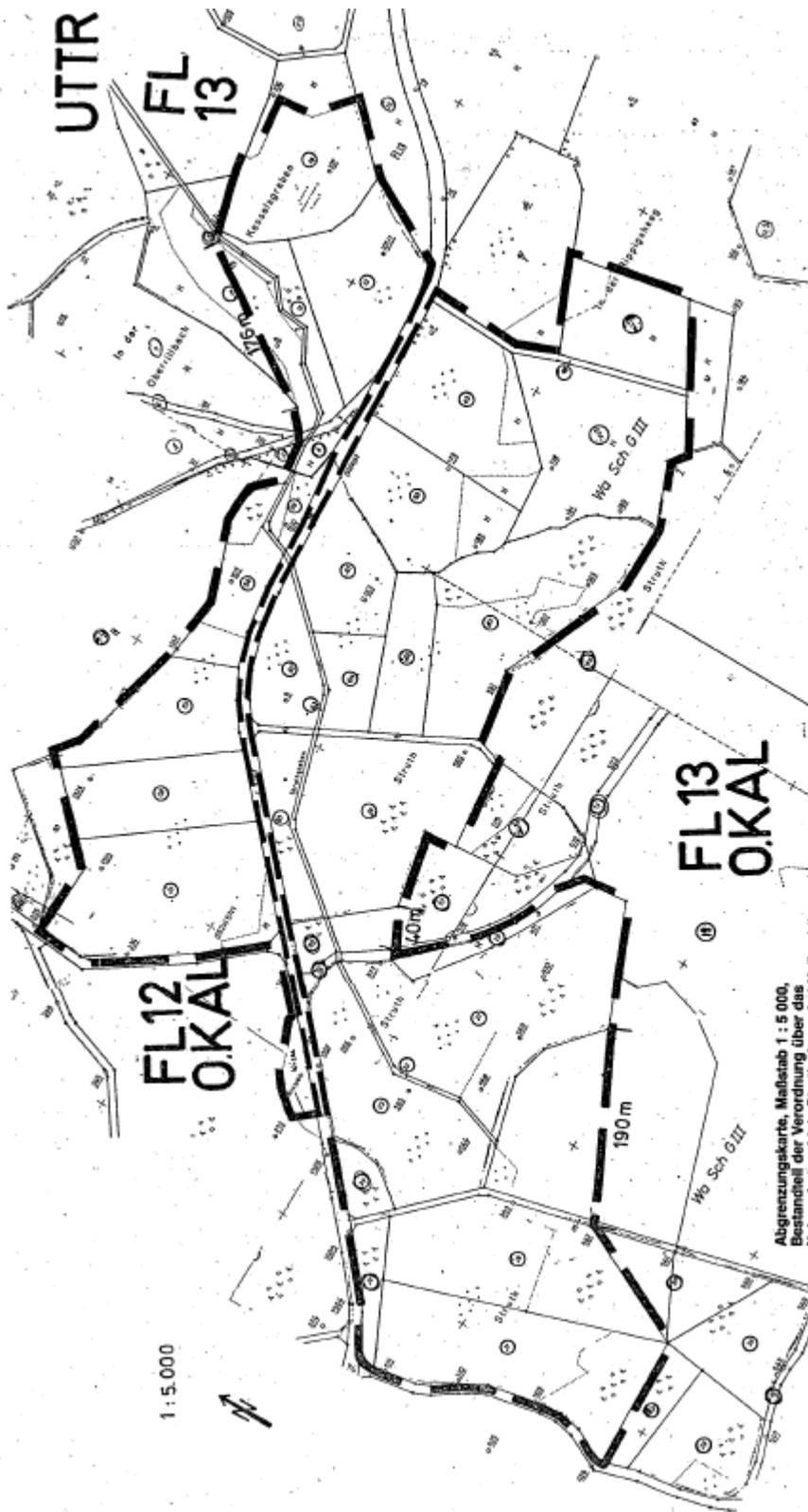
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Wiesengesellschaften mit zum Teil sehr seltenen Pflanzen und die naturnahen Feuchtwaldbereiche zu sichern und als Lebensraum für bestandsgefährdete Vogel-, Amphibien- und Insektenarten zu erhalten. Pflege- und Entwicklungsziel ist die extensive Nutzung der Wiesen, die Pflege der Brachflächen und die Umwandlung der vorhandenen Nadelwaldbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließ-





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Struthwiesen bei Kalbach“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Fulda
Gemeinde:	Kalbach
Gemarkung:	Oberkalbach
Flur:	12 und 13

Vervielfältigungsgenehmigung erteilt am 24.10.90 E 2219/90



- lich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Laubwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 52/1990 S. 2874

1270

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ziegeler Aue“ vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Aue zwischen Ziegel und Bronzell wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Ziegeler Aue“ liegt in den Gemarkungen Bronzell der Stadt Fulda sowie Kerzell und Löschenrod der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise feuchten Auewiesen sowie den naturnahen Auewald als Lebensraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu fördern und durch Extensivierung zu verbessern.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;



Verordnung für das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“

Nr. 10

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 7. März 1994

Seite 787

230 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotschl- und Thomasee von Dudenhofen“ vom 21. Februar 1994

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

I. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotschl- und Thomasee von Dudenhofen“ vom 14. Februar 1991 (StAnz. S. 698) wird, über den 11. März 1994 hinaus um zwei Jahre, bis zum 11. März 1996 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 10/1994 S. 787

231

Vorhaben der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim;

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerungsanlage (Heizkraftwerk)

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 17. Februar 1994 habe ich unter dem Aktenzeichen V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a — eine Teilgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Teilgenehmigungsbescheid

Auf Grund von § 15 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 1.3 Spalte 1 und 1.3 Spalte 2 des Anhanges zu dieser Verordnung erteile ich der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim, auf Antrag vom 19. Februar 1993 (Blatt 1.2 A der Antragsunterlagen) die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, auf dem Grundstück in Mainz-Kostheim, Grundbuch Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück 48/3, die bestehende Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) wesentlich zu ändern. Diese Teilgenehmigung berechtigt zur Errichtung der Fundamentplatte innerhalb des vorhandenen Kraftwerksgebäudes für die beantragte Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Verfeuerung von Braunkohle und Reststoff aus der Altpapieraufbereitung.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

— Genehmigung nach § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 672).

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift (Dienstgebäude Rheinstraße 94, 64278 Darmstadt) einzulegen.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. März 1994 bis 21. März 1994 beim

— Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, Raum 1301, und

— Magistrat der Stadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Erdgeschoß, Gustav-Stresemann-Ring 15 in Wiesbaden,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich angefordert werden. Die Widerspruchsfrist endet mit dem 21. April 1994.

Darmstadt, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a
StAnz. 10/1994 S. 787

232 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Februar 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1986 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1997 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Solms in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 20. März 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Krautgärtenstraße, Lindenstraße, Georgshüttenstraße, Bahnhofsallee sowie im Bereich des Burgplatzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. März 1994 in Kraft.

Gießen, 14. Februar 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 10/1994 S. 787

233 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“ vom 15. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldflächen, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen nordwestlich von Heubach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“ liegt in der Gemarkung Oberkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 31,8 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den im Zentrum des Gebietes liegenden Moorbirkenwald und die mit ihm in Kontakt stehenden Birken-Eichen-Wälder zu schützen und zu erhalten;
2. die an den Wald angrenzenden Feuchtwiesen und Feuchtbrachen zu pflegen und durch extensive Bewirtschaftung weiter zu entwickeln;
3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln;
4. den Fennbach zu renaturieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 136), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenom-

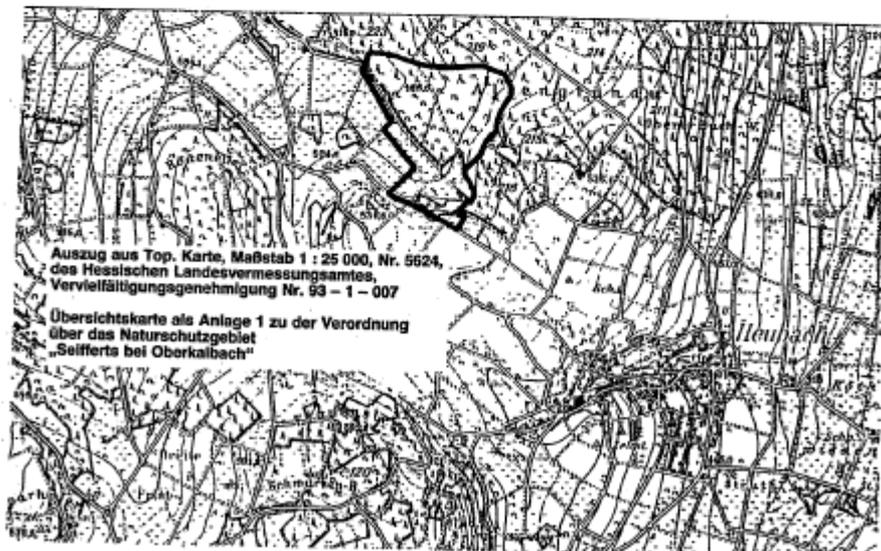
men Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

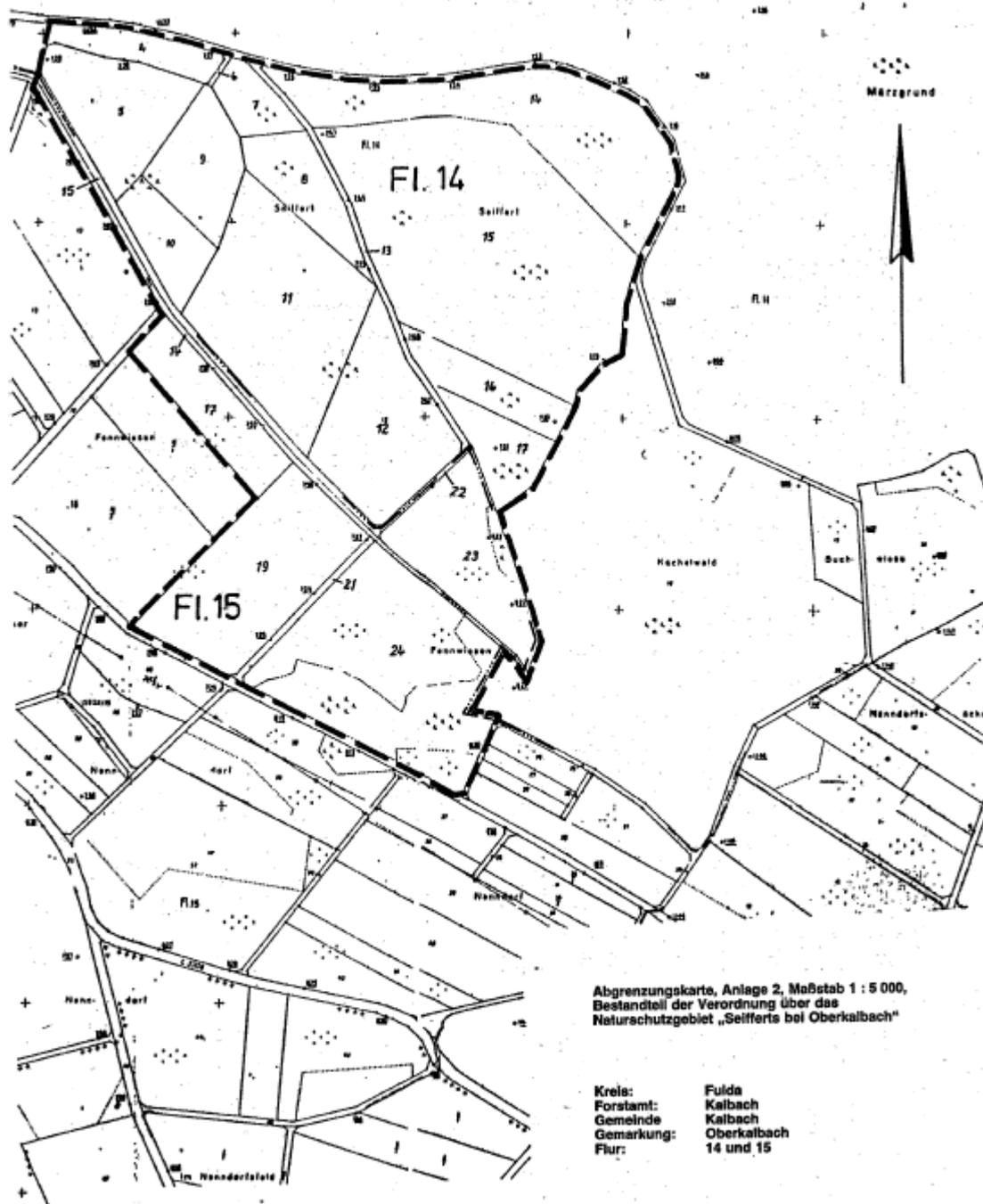
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Flurstücke 8, 11 und 15 (Flur 14, Gemarkung Oberkalbach) unter Verzicht der Kahlschlagwirtschaft;







- b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte und naturnahe Laubholzbestände;
- c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd;
4. die Anlage von Jagdlokalitäten und Wildsungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Tümpel oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 15. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 10/1994 S. 787

234

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 14. März 1989 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (StAnz. S. 2110), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ wird für die in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffur kenntlich gemachte Fläche der Gemeinde Willingen, Gemarkung Rattlar, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den von dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2 in 34497 Korbach, verwahrt, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.“

Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 10/1994 S. 790

Fotodokumentation zum forstlichen Fachbeitrag für das FFH- Gebiet „Frauenstein“



Foto 1
(Abt.2719 B5)

Erste Teilfläche der
ausgewiesenen
Altholzinsel mit 170-
190 jähriger Buche.
Prozessschutzfläche

Foto 2
(Abt. 2719 B5) :

Zweite Teilfläche der
ausgewiesenen
Altholzinsel mit
angrenzendem
Fichtenbestand und
vorgelagerter
Waldwiese 2719 a.





Foto 3
(Abt.2719 B1)

Foto 4
(Abt.2717 A4)





Foto 5
(Abt.2720 D1) :
Naturdenkmal Frauenstein
(Taufstein) mit zu erhaltenden
Buchen

Foto 6
(Abt.2720 D1) :
Buchenaltholz
177 j. in direkter
Nähe zum
Frauenstein
Mögliche
Prozess-
schutzflächel ??





Foto 7
(Abt.2718 A1)

Foto 8
(Abt.2718 A2)





Foto 9

(Abt.2718 A4) :

Zu fördernder Buchenaltholzgürtel in
der Fichte

Foto 10

(Abt.2719 B4) :

Buchen-
Dickung mit
Ahorn, Fichte
und Eberesche ,
Erhaltungszu-
stand C





Foto 11
(Abt.2720 B1) :
Förderung der Buche
und des Bergahorn,
Auszug der Fichte.

Foto 12
(NSG Seiferts bei Oberkalbach):
Vorkommen des für den Birken-
Moorwald charakteristischen
„Europäischen Siebenstern“





Foto 13
Moor Birkenwald
im NSG Seiferts
bei Oberkalbach

Foto 14
Aufkommende
LRT fremde
Fichtenverjüngung
im Birken-
Moorwald





Foto 15

Erlen- Eschen Bachrinnenwald
im Bereich des NSG Struth-
wiesen im günstigen Erhal-
tungszustand

Foto 16
Bach- Erlen-
Eschen- Komplex
im Bereich der
Abt. 2718 C2 mit
gepflanzten
Weiden u. Erlen

